

Inhaltsverzeichnis

A – Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

Seite

1. Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der Stadtverordnetenversammlung am 14.04.2014..... 3
2. Wahlbekanntmachung..... 4
3. Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses 5
4. Bekanntmachung der 1. Änderung der Haushaltssatzung 2014 der Stadt Ketzin/Havel..... 5
5. Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung der Gestaltungssatzung der Stadt Ketzin/Havel – Korrektur 6
6. Öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes 01/93 „Pappelhain Schumacherstraße“ 13
7. Öffentliche Bekanntmachung der Aufstellung des B-Planes 02/14 „MBA Deponie Ketzin/Havel“ ... 13
8. Öffentliche Bekanntmachung der Aufstellung des B-Planes 01/14 „Wohnen rechts der Fähre“ ... 14
9. Öffentliche Bekanntmachung des B-Planes 03/11 „Gutshof Rathausstraße“ 15
10. Öffentliche Bekanntmachung der Aufstellung des B-Planes 03/14 „Wohngebiet an der Fontanestraße“ 16
11. Öffentliche Bekanntmachung der Aufstellung des B-Planes 04/14 „Wohngebiet Flurstück 304“ 16
12. Bekanntmachung über die Änderung der „Satzung der Stadt Ketzin über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Stadtgebiet Ketzin“ 17
13. Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung des B-Planes 03/13 „Gewerbegebiet Apfelchaussee“ 18
14. Vorhabenbezogene Einzelsatzung für die Straßenbaumaßnahme „Straße zur Siedlung“ [Einmündung Etziner Dorfstraße L 86 bis zum Anfang der Straße „Siedlung“ einschließlich Flurstück 103 (linksseitig)] in der Stadt Ketzin/Havel OT Etzin..... 18
15. Bekanntmachung der Stadt Ketzin/Havel – Einführung des SEPA-Zahlungsverkehrs..... 21
16. Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beurteilung der Emissionen beim Betrieb der MBA Vorketzin im Jahr 2013..... 22
17. Auszahlungsbeschluss der Jagdgenossenschaft Ketzin..... 23

Ende des amtlichen Teils

B – Nichtamtlicher Teil

Lokalnachrichten / Informationen

18. Information des Bürgermeisters – Europa- und Kommunalwahlen 2014 23
19. Öffnungszeiten der Slipanlage der Stadt Ketzin/Havel..... 24

20. 2. Zachower Crosslauf	24
21. Veranstaltungen von Mai bis Juli 2014	25
22. Kultur- und Tourismuszentrum/Museum – „Künstler sehen ihre Stadt“	27
23. GeoForschungsZentrum Pilotstandort Ketzin– Tag der offenen Tür am 19. Juni 2014	27
24. CDU Stadtverband Ketzin/Havel – Veranstaltungen	27
25. SPD Ketzin/Havel – „Rot kann auch Grün“	28
26. Seniorenrat – Informationen	28
27. 15 Jahre Dorfmuseum Tremmen – Ein Rückblick.....	29
28. Seesportclub Ketzin e.V. – Mitmachen uns Spaß haben im Segel- und Motorbootsport	30
29. Sponsorenlauf mit dem Motto „Sport für Spielgeräte“	30
30. 15 Jahre „Ketziner Havelklänge“ e.V.	31
31. Kabel Deutschland – Pressemitteilung	31
32. Runde Altersjubiläen im Mai und Juni – „Goldene, Diamantene, Eiserne Hochzeit“	33
33. Benefizkonzert in der Paretzer Kirche.....	35
34. Mitteilung der katholischen Kirchengemeinde.....	36
35. Termine der evangelischen Kirchengemeinde Etzin	36
36. Vorspiel der Ketziner Gitarrenklasse der Musik- und Kunstschule Havelland	37
37. Blasorchester Ketzin – Musikalischer Jahreskalender.....	38

Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Folgende Beschlüsse wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 14.04.2014 gefasst:

Beschluss der Prioritätenliste zur Umsetzung des Sportstättenentwicklungskonzeptes

Beschluss-Nr.: 478-49/2014

Beschluss zur Durchführung der Baumaßnahme „Straße der Jugend“

Beschluss-Nr.: 479-49/2014

Beschluss zum Bauprogramm zur Baumaßnahme „Erneuerung der Gehwege in der Rudolf Breitscheid-Straße in Ketzin/Havel“

Beschluss-Nr.: 480-49/2014

Beschluss zur Aufstellung des B-Plans 01/14 „Wohnen rechts der Fähre“

Beschluss-Nr.: 481-49/2014

Beschluss zur Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans 01/93 „Pappelhain Schumacherstraße“ für das Flurstück 31/60 der Flur 4, Gemarkung Ketzin

Beschluss-Nr.: 482-49/2014

Beschluss zur Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans 01/93 „Pappelhain Schumacherstraße“ für das Flurstück 892 der Flur 4, Gemarkung Ketzin

Beschluss-Nr.: 483-49/2014

Beschluss zum Satzungsbeschluss zur 1. Änderung der Gestaltungssatzung der Stadt Ketzin/Havel (Korrektur)

Beschluss-Nr.: 484-49/2014

Beschluss zur Abwägung zur 2. Änderung des B-Plans 01/93 „Pappelhain Schumacherstraße“

Beschluss-Nr.: 485-49/2014

Beschluss zum Städtebaulichen Vertrag zur 2. Änderung des B-Plans 01/93 „Pappelhain Schumacherstraße“ für das Flurstück 467 der Flur 4, Gemarkung Ketzin

Beschluss-Nr.: 486-49/2014

Beschluss zum Städtebaulichen Vertrag zur 2. Änderung des B-Plans 01/93 „Pappelhain Schumacherstraße“ für die Flurstücke 424, 425, 426, 427 und 468 der Flur 4, Gemarkung Ketzin

Beschluss-Nr.: 487-49/2014

Beschluss zum Städtebaulichen Vertrag zur 2. Änderung des B-Plans 01/93 „Pappelhain Schumacherstraße“ für die Flurstücke 570 und 885 der Flur 4, Gemarkung Ketzin

Beschluss-Nr.: 488-49/2014

Beschluss zum Städtebaulichen Vertrag zur 2. Änderung des B-Plans 01/93 „Pappelhain Schumacherstraße“ für die Flurstücke 318 und 320 der Flur 4, Gemarkung Ketzin

Beschluss-Nr.: 489-49/2014

Beschluss zum Satzungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplans 01/93 „Pappelhain-Schumacherstraße“

Beschluss-Nr.: 490-49/2014

Beschluss zur Aufstellung des B-Plans 02/14 „MBA Deponie Ketzin/Havel“

Beschluss-Nr.: 491-49/2014

Beschluss zur Abwägung des B-Plans 03/11 „Gutshof Rathausstraße“

Beschluss-Nr.: 492-49/2014

Beschluss zum Städtebaulichen Vertrag für den B-Plan 03/11 „Gutshof Rathausstraße“ - SO 1

Beschluss-Nr.: 493-49/2014

Beschluss zum Satzungsbeschluss des B-Plans 03/11 „Gutshof Rathausstraße“

Beschluss-Nr.: 494-49/2014

Beschluss zur Aufstellung des B-Plans 03/14 „Wohngebiet An der Fontanestraße“

Beschluss-Nr.: 495-49/2014

Beschluss zur Aufstellung des B-Plans 04/14 „Wohngebiet Flurstück 304“

Beschluss-Nr.: 496-49/2014

Beschluss zur Erweiterung des Geltungsbereiches B-Plan 01/12 „Paretzhofer Straße“

Beschluss-Nr.: 497-49/2014

Beschluss zu den Entgelten ab 2014 für die touristischen Einrichtungen der Stadt Ketzin/Havel

Beschluss-Nr.: 498-49/2014

Beschluss zur 1. Änderung der Haushaltssatzung 2014 der Stadt Ketzin/Havel

Beschluss-Nr.: 499-49/2014

Beschluss zur Verwendung der Infrastrukturmittel 2013

Beschluss-Nr.: 500-49/2014

Beschluss zur Verwendung der Infrastrukturmittel 2010/2011

Beschluss-Nr.: 501-49/2014

Beschluss zur vorhabenbezogenen Einzelsatzung für die Straßenbaumaßnahme „Straße zur Siedlung“ in der Stadt Ketzin/Havel, OT Etzin

Beschluss-Nr.: 502-49/2014

Beschluss zur Kostenspaltung bei der Erhebung von Straßenbau beiträgen für die Baumaßnahme „Rudolf-Breitscheid-Str.“ in der Stadt Ketzin/Havel

Beschluss-Nr.: 503-49/2014

Beschluss zur Abschnittsbildung bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Baumaßnahme Etziner Dorfstr. 6-8, Teileinrichtungen Fahrbahn, Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Begleitgrün in Ketzin/Havel, OT Etzin

Beschluss-Nr.: 504-49/2014

Beschluss zur Änderung der „Satzung der Stadt Ketzin über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Stadtgebiet Ketzin“ vom 16.07.1996 im Bereich der Flurstücke 119, 120 und 123 der Flur 1, Gemarkung Ketzin“

Beschluss-Nr.: 505-49/2014

Beschluss zu Grundstücksangelegenheiten Gutshof Rathausstraße

Beschluss-Nr.: 506-49/2014

Beschluss zum Verkauf des Flurstücks 331 der Flur 14 in der Gemarkung Ketzin (6.978 m²) und des Flurstücks 332 der Flur 14 in der Gemarkung Ketzin (5.506 m²) mit einer Größe von insgesamt 12.484 m²

Beschluss-Nr.: 507-49/2014

Beschluss zum Verkauf des bebauten Grundstücks im OT Etzin, Flur 3, Flurstück 223 mit einer Größe von 2.581 m²

Beschluss-Nr.: 508-49/2014

Beschluss zum Verkauf des Eigentumsanteils des Grundstückes mit Einfamilienhaus im OT Zachow, Gutenpaarener Dorfstraße 31, Flur 10, Flurstück 55/1 mit einer Größe von 382 m²

Beschluss-Nr.: 509-49/2014

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

1. Am 25. Mai 2014 finden die Wahlen

- des Europäischen Parlaments
- des Kreistag Landkreis Havelland
- der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel und
- der Ortsbeiräte der Ortsteile Etzin, Falkenrehde, Tremmen und Zachow statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 9 Wahlbezirke eingeteilt:

- Wahlbezirk 1: Ketzin/Havel
Wahlraum: Europaschule Ketzin/Havel, Am Mühlenweg 16
- Wahlbezirk 2: Ketzin/Havel
Wahlraum: Europaschule Ketzin/Havel, Am Mühlenweg 16
- Wahlbezirk 3: Ketzin/Havel
Wahlraum: Oberschule „Th. Fontane“ Ketzin/Havel, A.-Diesterweg-Straße 1
- Wahlbezirk 4: Ketzin/Havel
Wahlraum: Oberschule „Th. Fontane“ Ketzin/Havel, A.-Diesterweg-Straße 1
- Wahlbezirk 5: Ketzin/Havel
Wahlraum: Kita „Havelfrüchtchen“ Ketzin/Havel, Haus Paretz, Parkring 8
- Wahlbezirk 6: Ketzin/Havel OT Etzin
Wahlraum: Clubraum der Gemeinde, Etziner Dorfstraße 31
- Wahlbezirk 7: Ketzin/Havel OT Falkenrehde
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Potsdamer Allee 37b
- Wahlbezirk 8: Ketzin/Havel OT Tremmen
Wahlraum: Gemeindezentrum, Schulstraße 16
- Wahlbezirk 9: Ketzin/Havel OT Zachow
Wahlraum: Kulturhaus, Gutenpaarener Dorfstraße 1

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **28.04.2014 bis 04.05.2014** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

4. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel

- für die Wahl zum Europäischen Parlament
- zum Kreistag des Landkreises Havelland
- zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel
- und in den Ortsteilen zur Wahl des Ortsbeirates ausgehändigt

Im Wahllokal hängen Muster der entsprechenden Stimmzettel aus.

5 a. Für die Wahl zum Europäischen Parlament gilt:

Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl **eine** Stimme vergeben

b. Für die Wahl des Kreistages, der Wahl der Stadtverordnetenversammlung sowie des Ortsbeirates gilt:

Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl **drei** Stimmen vergeben. Er kann seine **drei** Kreuze hinter **einem** Kandidaten setzen, er kann sie aber auch verteilen, z.B. hinter drei Kandidaten seiner Wahl je ein Kreuz oder hinter Kandidaten seiner Wahl zwei Kreuze und hinter einen weiteren Kandidaten ein Kreuz. Der wahlberechtigte Bürger kann seine Stimme verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne dabei an die Reihenfolge des Wahlvorschlages gebunden zu sein. Er ist ebenso berechtigt, seine Stimme Kandidaten verschiedener Wahlvorschlages zu geben.

Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als drei Stimmen abgegeben werden, sonst ist ihr Stimmzettel ungültig !

Versehen Sie zum Beispiel Ihren Stimmzettel nur mit einem Kreuz, sind zwei Stimmen ungültig.

6. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

8. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Kreistag bzw. zur Vertretung der Stadt oder zu dem Ortsteil gehören oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde **Stadt Ketzin/Havel, Rathausstraße 29, Bürgerbüro** einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ketzin/Havel, 14.04.2014

Thiele
Wahlleiterin

Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl

- der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel
 - des Ortsbeirats des Ortsteils Etzin
 - des Ortsbeirats des Ortsteils Falkenrehde
 - des Ortsbeirats des Ortsteils Tremmen
 - des Ortsbeirats des Ortsteils Zachow
- am 25.05.2014

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses gemäß § 47 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz und § 4 Abs. 1 und 2 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung findet am 27.05.2014 um 15:00Uhr in Ketzin/Havel, Rathausstraße 7, Rathaussitzungssaal statt.

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung. Die Wahlleiterin ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalverordnung).

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Wahlleiter/der Wahlleiterin mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§ 16 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz).

Ketzin/Havel, 14.04.2014

Thiele
Wahlleiterin

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderung der Haushaltssatzung 2014 der Stadt Ketzin/Havel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie wurde aufgrund der §§ 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14.04.2014 beschlossen.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan wurden gem. § 67 Abs. 4 BbgKVerf der Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15.04.2014 zugesandt. Die 1. Änderung der Haushaltssatzung 2014 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Einsichtnahme in die 1. Änderung der Haushaltssatzung 2014 ist für Jedermann im Stadthaus, Rathausstr. 29, Bürgerbüro während der Sprechzeiten möglich:

Montags und Freitags 8.00 - 12.00 Uhr
Dienstags und Donnerstags 8.00 - 12.00 Uhr und
14.00 - 18.00 Uhr

Gem. § 65 Abs. 3 BbgKVerf tritt die 1. Änderung der Haushaltssatzung 2014 der Stadt Ketzin/Havel mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr.

Ketzin/Havel, den 15.04.2014

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Ketzin/Havel für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14.04.2014 die folgende Haushaltssatzung für 2014 erlassen. Die am 09.12.2013 beschlossene Fassung wird damit aufgehoben.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	10.889.700,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	11.073.200,00 €
außerordentlichen Erträge auf	177.000,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	105.700,00 €
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	10.730.700,00 €
Auszahlungen auf	10.791.500,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.194.500,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.555.200,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.453.100,00 €

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.100.700,00 €
--	-----------------------

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	83.100,00 €
---	--------------------

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	135.600,00 €
---	---------------------

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
--	---------------

Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €
-------------------------------------	---------------

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **285 v. H.**

- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **390 v. H.**
2. Gewerbesteuer **325 v. H.**
- § 5**
1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **0,00 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen

Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht erforderlich.

Ketzin/Havel, den 14.04.2014

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Aufstellungsvermerk

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Ketzin/Havel für das Haushaltsjahr 2014, Änderung vom 17.01.2014, wurde am 17.01.2014 aufgestellt und dem Bürgermeister vorgelegt.

gez. Sabine Pönisch
Kämmerin

Feststellungsvermerk

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Ketzin/Havel für das Haushaltsjahr 2014 Änderung vom 17.01.2014, wurde am 17.01.2014 festgestellt und der Stadtverordnetenversammlung zugeleitet.

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Bekanntmachung der 1. Änderung der Gestaltungssatzung der Stadt Ketzin/Havel – Korrektur

Auf Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. (Nr. 19), S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, (Nr. 18)), in Verbindung mit § 81 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I/08, (Nr. 14), S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I/10, Nr. 39) hat die Stadtverordnetenversammlung von Ketzin/Havel am 14.04.2014 die Korrektur der 1. Änderung der Gestaltungssatzung der Stadt Ketzin/Havel beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Sachlicher Geltungsbereich
- § 3 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 4 Fassaden
- § 5 Dachgestaltung
- § 6 Antennen
- § 7 Standplätze für bewegliche Abfallbehälter
- § 8 Werbeanlagen, Werbeautomaten und Schaukästen
- § 9 Einfriedungen
- § 10 Außenanlagen
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in ihrer Sitzung am 23.11.2009 den Beschluss zur Erarbeitung der 1. Änderung der Gestaltungssatzung Ketzin vom 10.04.1995 gefasst.

Zur Erhaltung und Gestaltung der historischen Altstadt von Ketzin/Havel hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 28.10.2013 die 1. Änderung der Gestaltungssatzung beschlossen sowie am 14.04.2014 die Korrektur der 1. Änderung der Gestaltungssatzung der Stadt Ketzin/Havel.

Grundlage der Satzung ist der Zwischenbericht zu den „Vorbereiten den Untersuchungen/Rahmenplanung nach § 140/141 BauGB Ketzin“ vom Mai 1994, erarbeitet durch die Arbeitsgruppe für Stadtplanung und Kommunalbau GmbH (ASK) im Auftrag der Stadt Ketzin/Havel, vertreten durch ihren Sanierungssträger, die Brandenburgische Stadt-erneuerungsgesellschaft mbH (BSG).

Begründung:

Die Gestaltungssatzung der Stadt Ketzin/Havel soll dazu beitragen, den Charakter des historischen Stadtkerns von Ketzin/Havel zu erhalten und damit den Bestand sowohl des historisch gewachsenen Stadtbildes als auch des Stadtgrundrisses zu sichern. Trotz der Vielzahl von Bauformen in der Altstadt lässt sich ein einheitlicher Gestaltungsrahmen ableiten, innerhalb dessen wiederum die gewünschte Mannigfaltigkeit möglich ist. Der Bewahrung dieser Anzahl gestalterisch mitbestimmender Details (Dachformen, Traufhöhen, Fenster- und Türformate und Türöffnungen, bestimmte Materialien etc.) sollen die Satzungsregelungen im besonderen Maße dienen.

Die Gestaltungssatzung soll die Kreativität des Architekten nicht ersetzen, sondern dient dazu, Gestaltungselemente zu vermeiden, die andernorts vielleicht durchaus angebracht sind, hier aber zum Verlust der altstädtischen Formensprache und damit zu gestalterischem Wertverlust führen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Grundstücke, die sich innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in der Anlage 1 dargestellt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Die Satzung gilt für alle baulichen Veränderungen im Geltungsbereich, unabhängig davon, ob sie nach landesrechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtig sind oder nicht.

(4) Andere baurechtliche Vorschriften, insbesondere das Denkmalschutzgesetz, gelten neben und unabhängig von dieser Satzung.

Erläuterung

Der Geltungsbereich der Satzung entspricht der historischen Alt-

stadtanlage und in weiten Teilen des Untersuchungsgebietes der vorbereitenden Untersuchungen.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Nach § 61 Abs. 1 BbgBO in Verbindung mit dieser Satzung bedürfen alle Abweichungen von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung der Zustimmung durch die Bauverwaltung der Stadt Ketzin/Havel. Dies betrifft Veränderungen der äußeren Hülle, Fassade oder baulicher Bestandteile, die dem öffentlichen Straßenraum zugewandt bzw. vom öffentlichen Straßenraum einsehbar sind.

(2) Alle unter (1) genannten Vorhaben sind durch die Stadt Ketzin/Havel und den Sanierungsträger zu genehmigen. Maßnahmen, die dem Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz) vom 24. Mai 2004 (GVBl I S. 186, 195) unterliegen, sind nach §§ 9, 19, 20 des angeführten Gesetzes zu behandeln.

Erläuterung

Ziel dieser Regelung und insbesondere die Aufnahme des § 172 Abs. 3 BauGB (Erhaltungssatzung) in die Gestaltungssatzung ist, dass die Beseitigung und Änderung von Gebäuden in städtebaulich wichtigen Situationen versagt werden kann. Damit wird die Erhaltung des Stadtgrundrisses, der im wesentlichen durch Gebäudefluchten, Gebäudestellungen und straßenbegleitende Bebauung gebildet wird, unterstützt und eine Störung der Einheit stadtbildprägender Gebäude verhindert.

§ 3 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Bei Neubauten, die sich über mehrere Grundstücke bzw. Flurstücke erstrecken, sind die Gebäudefronten entsprechend der ursprünglichen Flurstücksteilung in einzelhausähnliche, kleinteilige Fassadenabschnitte zu gliedern, indem ein jeweiliger Fassadenabschnitt die dazugehörige Flurstücksbreite nicht überschreitet.

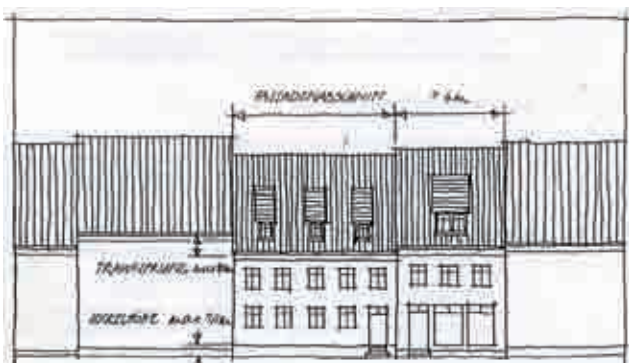
Bei Häusern gleicher Geschoßzahl sind bei Neubauten zwischen benachbarten Fassaden Traufsprünge bis höchstens 1,00 m zulässig. Die Sockelhöhe der benachbarten Bauten ist anzugleichen und darf diese um 0,40 m über- oder unterschreiten, jedoch höchstens 1,00 m betragen.

(2) Die Einteilung in verschiedene Fassadenabschnitte soll eindeutig sichtbar sein. Erreicht wird dies durch Ausbildung von mindestens zwei der nachfolgenden Gliederungselemente je Fassadenabschnitt gegenüber dem anschließenden:

- Unterschiedliche Farbgebung des Putzes,
 - Vertikale plastische Bauteile wie Lisenen, Pilaster, Einschnitte, vorgesetzte Giebel
 - Unterschiede in den Traufhöhen,
 - Unterschiedliche Brüstungs- und/oder Sturzhöhen der Fenster- und Türöffnungen
- zwischen den Fassadenabschnitten.

Erläuterung

Diese hier aufgezählten allgemeinen Grundsätze dienen der Erhaltung der stadtbildprägenden Baufluchten und Gestaltungselemente. In Ketzin/Havel gibt es eine Vielzahl von historisch bedingten Bauformen. Diese unterschiedlich geprägten baulichen Anlagen sind jedoch standortspezifisch: So gibt es im Randbereich der Altstadt das einzeln stehende Bauernhaus (L=20 m), im Fischerviertel das kleine 1-2 geschossige Wohnhaus (L=8-15 m) sowie bürgerliche Wohnhäuser und Villen sowie langgestreckte Scheunen und Stallanlagen.



Fassadenschnitte, Traufsprünge, Sockelhöhen § 3 Abs. (1) – (2)

§ 4 Fassaden

(1) Vorhandene Fassadenelemente wie Gesimse, Stuckornamente, Fenstereinfassungen und sonstige die Fassade gliedernde Elemente sind bei Erneuerung und Instandsetzungen beizubehalten.

(2) Die an einem Gebäude bei dessen Errichtung vorhandenen Materialien wie Ziegelmauerwerk, Fachwerk oder Putz bei den Fassadenflächen bzw. das Material Holz bei Fenstern und Türen (straßenzugewandte Seite) sind bei Erneuerungen und Instandsetzungen wieder zu verwenden. Die schriftliche Zustimmung der Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel zur Farbgestaltung ist erforderlich.

Bei Erneuerungen von Putzfassaden ist nur Glattputz (glatter oder feinkörniger Putz bis max. 3 mm Korngröße) mit gleichmäßiger Oberflächenstruktur ohne Muster zulässig, wobei Fugenschnitt und Bossen möglich sind.

(3) Das Verblenden oder Verkleiden straßenseitiger Fassaden mit Buntsteinputz und Klinkerersatzstoffen wie Riemchen oder anderen Baustoffen ist unzulässig.

(4) Farbgestaltung der Außenwände

Bei neuen Farbanstrichen von Putzfassaden, Fachwerksaufmachungen und Quadermauerwerk ist die schriftliche Zustimmung des Sanierungsträgers und der Stadt Ketzin/Havel erforderlich. Farbtöne mit glänzender oder blendender Wirkung sowie weiße Farbtöne bzw. weiß wirkende sind ausgeschlossen.

Fassadenteile, die der Gliederung oder dem Schmuck der Fassade dienen, sowie Sockel und Traufgesims sind im Ton farblich abzusetzen.

(5) Fenster und sonstige Öffnungen

Fenster sind in Holz auszuführen.

Vorhandene Fassadenöffnungen und ihre Unterteilungen sind in ihrer Lage, Anzahl und Größe aus der Erbauungszeit zu erhalten.

Die Fenster-/Schaufensterpfeiler müssen eine Mindestbreite von 24 cm für die Querschnitte der Stiele als Trennelemente aufweisen. Fenster- und Türformate sind stehend auszubilden. Sollen baugeschichtlich begründete andere Formate ausnahmsweise beibehalten werden (z. B. Fenster in Drempeigeschossen), müssen die Fenstergliederungen stehendformatig eingesetzt werden.

Die aus der Erbauungszeit vorgegebenen Fensterteilungen sind in Form, Gliederung und Material zu erhalten. Innen liegende Sprossen sind nicht zulässig. Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Schaufensterachsen müssen auf die Fensterachsen der darüber liegenden Geschosse bezogen sein.

Die Summe aller Öffnungen der Fassade (aller Fenster, Schaufenster, Türen, Tore) muss bei Neu- und Umbauten kleiner sein als die geschlossene Wandfläche.

Bei Umbau und Erneuerung vorhandener Erdgeschoßfassaden sind die vertikalen Gliederungselemente des Erdgeschosses aus der Erbauungszeit aufzunehmen.

Gewölbte, verspiegelte sowie farblich getönte Fensterscheiben und die Verwendung von Ornamentglas und Glasbausteinen sind unzulässig, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind.

(6) Fensterläden, Rollläden, Jalousien

Die vorhandenen Fensterläden sind zu erhalten. Falls ein Erhalt konstruktiv nicht möglich ist, sind sie durch Neue in gleicher Form und Materialität zu ersetzen. Sonstige neue Fensterläden sind in Holz auszuführen.

Rollläden und Jalousiekästen dürfen nicht über den Außenputz vorstehen, sodass sie in der Flucht der Fassade nicht sichtbar sind.

Das Anbringen von Schaufensterrollläden und Rollgittern zu Sicherheitszwecken ist zulässig. Vor den Schaufenstern angebrachte Überdachungen sind als bewegliche Rollmarkisen auszubilden. Sie dürfen nicht aus grellfarbigen oder glänzenden Materialien bestehen und müssen sich auf die Gliederung der Fassade beziehen.

Rollmarkisen sind in die Schaufensterkonstruktion zu integrieren. Sie dürfen die Breite einer Schaufensteranlage nicht überschreiten.

(7) Türen und Tore

Vorhandene traditionelle, hölzerne Türen und Tore aus der Erbauungszeit, straßenseitig sichtbar, sind zu erhalten, sofern dies kon-

struktiv möglich ist. Neue Türen und Tore sind möglichst – sofern ein eindeutiger Nachweis möglich ist - dem Original der Erbauungszeit entsprechend herzustellen. Der Einsatz von Metall, Kunststoff und Ornamentgläsern ist nicht zulässig.

(8) Balkone, Loggien und Dachterrassen

Balkone und Loggien sowie Dachterrassen, die vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind, sind unzulässig. Ausnahmen bilden hier seit der Bebauung vorhandene Balkone und Loggien.

(9) Erker

Straßenseitig ist die Errichtung von Erkern grundsätzlich nicht zulässig.

(10) Fassadengestaltung von Neubauten

- Neubauten in Baulücken haben die zur Straße hin vorhandene Bauflucht einzuhalten.
- Die Fensterachsen von übereinander liegenden Geschossen sind aufeinander zu beziehen. Dies gilt auch für Schaufenster im Erdgeschoß. Die Fassaden sind als Lochfassaden mit stehenden Fensteröffnungen auszubilden. Der Anteil geschlossener Fassadenflächen gegenüber den Öffnungen muss überwiegen. Durchgehende horizontale Fensterbänder sind unzulässig.
- Die Oberfläche der Außenwände einschließlich der Sockel darf straßenseitig nur in Glattputz (glatter oder fein- bis mittelkörniger Putz bis max. 3 mm Korngröße) mit gleichmäßiger Oberflächenstruktur ausgeführt werden.

Erläuterung

Die prägenden Gestaltungselemente inklusive Materialien und Farbgebung der historischen Altstadtfassade sollen erhalten werden und damit die Originalität, Unverwechselbarkeit, städtebauliche Qualität und Geschlossenheit dieses Gebiets bewahrt werden.

Verputzte Fassaden mit teilweise vorhandenen Schmuckelementen und Fassaden mit sichtbarem Ziegelmauerwerk prägen das Stadtbild in der Altstadt; nur vereinzelt sind an exponierten Standorten Gebäude mit sichtbarem Fachwerk anzutreffen. Die Materialeinheit stellt bei der Vielzahl möglicher Details ein sehr wesentliches gestalterisches Merkmal dar und soll daher bei Sanierungen und Neubau den Vorzug haben. Alle übrigen Materialien zur Verkleidung und Verblendung der straßenseitigen Fassade sind untypisch und stören das Stadtbild. Sie sind daher ausgeschlossen.

Bei der Farbgestaltung der Putzbauten sollte horizontale Verschiedenfarbigkeit wegen der starken Trennwirkung an den vorwiegend zweigeschossigen Fassaden vermieden werden. Haus- oder fassadenabschnittsweise Farbdifferenzierungen erscheinen gestalterisch sinnvoller.

Als Sonnen- und Wetterschutz sind außen- und innen liegende Fensterläden aus Holz und in die Fassade integrierte, von außen in geöffnetem Zustand nicht sichtbare Rollläden und Jalousien zulässig. Als auskragende Elemente, die in den Straßenraum hineinragen und das geschlossene Erscheinungsbild der Fassade beeinflussen, sind nur Rollmarkisen als Sonnenschutz vor Schaufenstern gestattet. Sie dürfen die Gebäudefassade nicht durch große Breite optisch zerschneiden; ihre auf die einzelnen Fassadenöffnungen (Schaufenster, Tür) bezogenen Breiten verhindern die totale Unterbrechung der senkrechten, gliedernden Wandflächen des Erdgeschosses mit den darüber liegenden Fassadenteilen. Grellfarbige oder glänzende Materialien widersprechen den Gestaltungszielen und können zu einem zu dominanten Gestaltungselement eines Hauses werden.



vorhandene Fenstergestaltung § 4 Abs. (5)



vorhandene Fenstergestaltung § 4 Abs.(5)



Fenster und Schaufenster, Formate, Anordnung, Pfeilerbreiten § 4 Abs. (5)



Traditionell gestaltete zweiflügelige Holztür § 4 Abs. (7)



Alter erhaltenswerter Türbeschlag



Vorhandene Fensterläden als Vorlage für neu anzulegende Läden § 4 Abs. (6)

§ 5 Dachgestaltung

(1) Die aus der jeweiligen Erbauungszeit vorhandenen Hauptdachformen und -neigungen bei Altbauten (Erbauungszeit vor 1949) sind zu erhalten, wiederherzustellen oder aufzunehmen.

(2) Bei Neubauten sind die Hauptdächer als symmetrisch geneigte Satteldächer auszuführen (Dachneigung 40-50°), deren Traufe parallel zur Straßennachse liegt. Ausnahmen können Eckgrundstücke bilden. Krüppelwalm- und Walmdächer sind nur bei Einzelhausformen an Standorten zulässig, wo sie historisch nachweisbar sind.

Die Dachneigung hat sich bei neu zu errichtenden Dachkonstruktionen an der Neigung der direkt benachbarten Dächer bei einer Abweichung von maximal 5° zu orientieren. Dies gilt auch für kleinere Gebäude oder andere untergeordnete Bauteile, wie z. B. Garagen, deren Fassade sich in der straßenseitigen Bauflucht befindet.

(3) Die Dächer von Nebengebäuden sind als Satteldächer mit symmetrischer Neigung auszubilden. Bei geringen Gebäudetiefen (< 4,00 m) und/oder auf Parzellengrenzen längs aneinander stehenden Nebengebäuden sind Pultdächer mit einer Dachneigung > 30° erlaubt.

(4) Sofern die benachbarten Gebäude der gleichen Straßenseite sich bezüglich der Dachneigung, der Stellung der Dächer zur Straße und der Dachform einheitlich darstellen und so ein homogenes Bild ergeben (z.B. Traufständigkeit und Walmdächer), sind diese Formen zu übernehmen.

(5) Die Dächer sind mit roten bis rotbraunen, unglasierten, allenfalls matt engobierten Tonziegeln bzw. Dachpfannen einzudecken und vorhandene Flachdächer, sofern sie vom öffentlichen Straßenraum sichtbar sind, mit bekieseter Dachpappe. Bei Gebäuden, bei denen es aus der Erbauungszeit nachweisbar ist, sind auch Schiefer bzw. als Alternative anthrazitfarbene Dachziegel als Dacheindeckungsmaterial zulässig.

Dachüberstände sind traufseitig bis maximal 20 cm und giebelseitig (Ortgang) bis maximal 10 cm zulässig.

Traufen sind als oberer Fassadenabschluss mit waagrecht verlau-

fenden Traufgesimsen zu versehen. Sichtbare Holzteile sind im Farb-anstrich auf die übrige Fassade und das Dach abzustimmen.

(6) Der Drempe (gemessen innen von OK Fertigfußboden bis UK Dachhaut) bei Neubauten ist bis zu einer Höhe von 1,00 Meter zulässig.

(7) Dachaufbauten sind zulässig als Fledermausgauben, stehende Gauben, SchlepPGAuben und Zwerchhäuser. Durchlaufende Gaubenbänder, Gauben mit Flachdach und Einschnitte im Dachraum sind straßenseitig unzulässig. Die Anordnung der Gauben muss sich den Proportionen nach dem Dach unterordnen und mit den Fassadengliederungen in Übereinstimmung gebracht werden. Dachflächenfenster können ausnahmsweise dort genehmigt werden, wo aus der Erbauungszeit keine Gauben nachweisbar sind.

(8) Bei der Errichtung von Dachgauben oder beim Einbau von Dachflächenfenstern, müssen der Abstand zwischen den einzelnen Gauben, sowie der Abstand zwischen dem oberen Ende und dem First mindestens 1,50 Meter betragen. Die Einzelgaubenbreite darf 2,00 Meter nicht überschreiten und ihre Traufe darf nicht höher als 1,50 Meter über der Dachfläche liegen. Zwischen Gaube und Traufe müssen mindestens drei Ziegelreihen angeordnet werden. Der Abstand der Gauben zu den Giebeln muss mindestens 1,50 Meter betragen.

Im Satzungsgebiet sind die Eindeckungen der Dachgauben dem Farbton oder dem Material des Daches anzupassen. Bei geringen Dachneigungen der Gaube sind Blech, Zink oder Pappeindeckung zu verwenden.

Die seitlichen Außenflächen sind vertikal auszubilden und in Blech, Putz oder Holz auszuführen.

(9) Technisch notwendige Aufbauten (Aufzüge, Ausdehnungsgefäße, Kamine, Dachaustritte u. ä.) und Außenanlagen (Dachrinnen, Schneefanggitter u. ä.) sind so zu gestalten, dass sie sich dem Erscheinungsbild des gesamten Gebäudes unterordnen und keine auffallende Dominanz darstellen.

(10) Photovoltaik- oder Solaranlagen sind auf und an Gebäuden unzulässig, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind.

Erläuterung

Das Stadtbild der Altstadt wird u. a. durch die Dachform der Gebäude geprägt. Der Gestaltung der Dächer in Bezug auf Dachform, Dachaufbauten, Material und Farbe muss daher eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Hinsichtlich der Dachform herrscht in dem Altstadtkern von Ketzin/Havel das Satteldach und das Krüppelwalmdach vor.

Der Dachüberstand, der das Erscheinungsbild des Baukörpers mitbestimmt, ist bei den historischen Häusern sehr knapp. Die Klarheit des Baukörpers soll durch die Regelung des Dachüberstandes gewahrt werden.

Drempe sind bei der Dachausbildung der Gebäude in der Altstadt nur bei Bauten aus dem 19. Jahrhundert üblich gewesen. Um einerseits die Hausproportionen durch einen zu hohen Drempe nicht nachteilig in Erscheinung treten zu lassen, andererseits aber u. a. durch Einplanung eines Drempe einen Trauf- und Firstversprung zu Nachbargebäuden oder Fassadenabschnitten zu errichten, wird die Höhe des Drempe auf 1,00 Meter beschränkt. Die Dachlandschaft der „Altstadt Ketzin“ wird durch Dacheindeckung mit roten bis rotbraunen Ziegeln und an einzelnen Punkten auch durch Schiefer oder anthrazitfarbene Ziegel bestimmt. Zur Wahrung dieses Erscheinungsbildes werden als Dacheindeckung nur rote bis rotbraune Ziegel oder Pfannen zugelassen.

Die historischen Bauten in der Altstadt besaßen keine Dachaufbauten und sind noch heute weitgehend frei von Aufbauten. Dachgauben und Zwerchhäuser traten nur vereinzelt auf, aber in ansprechender Gestaltung und Erscheinung in den Dächern. Das Dach wirkte durch seine geschlossene Fläche.

Der Ausbau des Dachgeschosses zu Wohnzwecken macht heute jedoch Dachaufbauten erforderlich. Übergeordnetes Gestaltungsziel muss sein, die für eine ausreichende Belichtung erforderlichen Aufbauten in Anzahl, Größe und Form der dominierenden Hauptfläche des Daches unterzuordnen und sie im gleichen Material wie das

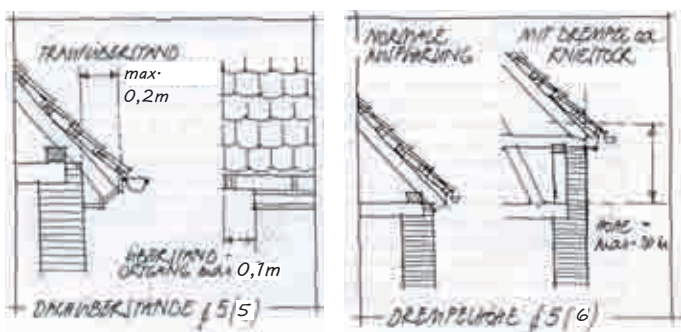
Hauptdach einzudecken. Die Gestaltung der Dachaufbauten darf auf keinen Fall zu einer Fortführung des darunter liegenden Geschosses führen und vom eigentlichen, das Haus nach oben abschließenden Dach wenig übriglassen.



Historische Dacheindeckung, Biberschwanz – Kronendeckung § 5 Abs. (5)



Historische Fledermausgaube § 5 Abs. (7) – (8)



§ 6 Antennen

Satellitenantennen jeder Art sind auf und an Gebäuden unzulässig, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

Erläuterung

Empfangsanlagen für Funk und Fernsehen verunstalten das Stadtbild. Die Beschränkung ihrer Anzahl und die vorgegebene Art der Anbringung auf dem Dach soll verhindern, dass die Installation von Parabolspiegeln unmittelbar an der Straßenfassade vorgenommen wird.

§ 7 Standplätze für bewegliche Abfallbehälter

Standplätze für bewegliche Abfallbehälter sind zum öffentlichen Verkehrsraum mit Sichtschutz zu versehen.

§ 8 Werbeanlagen, Werbeautomaten und Schaukästen

Werbeanlagen innerhalb des Satzungsgebietes sind nur an der Stätte der tatsächlichen Leistung zulässig und bedürfen einer Genehmigung

durch die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel, sofern sie genehmigungsfrei gemäß § 55 Abs. 8 BbgBO sind.

(2) Werbeanlagen und Warenautomaten dürfen an einer Fassade keine auffallende Dominanz darstellen, indem sie beispielsweise die Größe der Fassadenöffnungen überschreiten. Freistehende Automaten sind unzulässig.

(3) Horizontal angebrachte Werbeanlagen sind nur in der Erdgeschosszone und im Sturzbereich über den Schaufenstern zulässig. Sie sind immer unterhalb eines vorhandenen Gesimsbandes anzuordnen.

Diese können bestehen aus:

- auf die Wand gemalte Schriftzüge oder gesetzten Einzelbuchstaben,
- auf Schildern vor der Wand angebrachter Schrift oder
- hinterleuchteten Schriftzügen aus Einzelbuchstaben vor der Wand.

Nach vorn leuchtende Einzelbuchstaben und Leuchtkästen sind unzulässig.

(4) Je Geschäftseinheit in einem Gebäude, sind eine horizontale Werbetafel und ein Ausleger zulässig.

(5) Werbetafeln dürfen max. 2,5 m² groß sein.

Horizontal angebrachte Werbetafeln dürfen nicht höher als 0,80 m und nicht stärker als 0,20 m sein.

Die Transparent- bzw. Schildgröße eines Auslegers darf 0,80 x 0,80 m nicht überschreiten und nicht stärker als 0,20 m sein.

(6) Blendende und fluoreszierende Farbgebung ist nicht zulässig.

(7) Werbeanlagen mit Blink- bzw. Wechselbeleuchtung sowie Lichtwerbung und beweglich laufende Leuchtschrift in blendenden Farben sind unzulässig.

(8) Das vollständige Übermalen, Verkleben von Fenstern, Schaufenstern und Fassaden für dauernde Werbezwecke mit Plakaten und Anschlägen ist nicht zulässig.

Erläuterung

Das Bedürfnis nach Werbung ist grundsätzlich anzuerkennen. Unterschiedliche Ziele bestehen insofern, als Werbeanlagen vom Zweck her auffallen sollen, im Stadtbild aber aufdringliche Gestaltungselemente vermieden werden sollen. Anliegen der Satzungsregelung ist es, solche Widersprüchlichkeiten gering zu halten.

Alle Festlegungen zu Maßen, Farbe, Licht und Anbringungsorten von Werbeanlagen sollen der allgemeinen Tendenz zu größerer und auffälliger Werbung entgegenwirken. Neben den Satzungsfestlegungen ist der Grundsatz § 9 BbgBO zu berücksichtigen.

Die Festsetzungen dienen als Orientierungshilfe für eine harmonische, sich in den historischen Ortskern einfügende und den Werbezweck ebenso erreichende Gestaltung von Werbeanlagen. Vielfach anzutreffen ist die Anbringung ohne ausreichenden Bezug zu Architekturelementen (Fenster-, Türstürze, Gliederungselemente der Fassade) und zu anderen Werbeanlagen an einer Fassade.



Auf die Wand geschriebene Werbung § 8 Abs. (3) Anstrich 1



Aufgebrachte Einzelbuchstaben § 8 Abs. 3 Anstrich 1



Ausleger, Länge = max. 0,80 m § 8 Abs. (4) - (5)

§ 9 Einfriedungen

- (1) Aus der Erbauungszeit noch vorhandene Einfriedungen und Mauern sind zu erhalten, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum aus einsehbar sind.
- (2) Grundstücksbegrenzungen an der Havelpromenade sind mit einheimischen Hecken und/oder offenen Einfriedungen aus Holz, Eisen oder Stahl auszubilden. Türen und Tore sind in gleicher Konstruktion wie die Zaunfelder auszuführen.
- (3) Zulässig sind Einfriedungen aus Holzlattung, aus massiven Mauern in Sichtmauerwerk, in Naturstein oder mit feinstrukturiertem Putz sowie schmiedeeisernen oder metallenen Gittern mit und ohne Mauersockel oder Pfeiler.
- (4) Geputzte Mauern sind farblich auf benachbarte Wandflächen abzustimmen.
- (5) Einfriedungen aus gekreuzter Holzlattung sowie Einfriedungen mit einer Höhe von weniger als 0,80 m einschließlich des Sockels sind unzulässig.

Erläuterung

Einfriedungen sind in der Altstadt ein wichtiges Gestaltungselement. So sind die Mauern am Friedhof oder zur Eingrenzung der großen Gutshöfe aber auch schmiedeeiserne Gitter zur Einfriedung der Vorgärten stadtbildprägend. Solide ausgeführte Einfriedungen zwischen Gebäuden können Beispielwirkung haben, wobei weniger Gestaltungsaufwand ihrer schlichten Abgrenzungsfunktion besser entspricht. Wo Sichtschutz erforderlich ist, kann dies durch eine Anpflanzung der Einfriedung erreicht werden.



Stadtbildprägende Eisengitterzäune (§ 9)



Reich gestaltete Grundstücksmauer § 9 Abs. (3)

§ 10 Außenanlagen

- (1) Vom öffentlichen Straßenraum einsehbare Flächen, die zu befestigen sind, müssen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches gepflastert oder mit kleinformatischen Platten versehen werden. Nicht zulässig ist die vom öffentlichen Straßenraum sichtbare Verwendung von Asphalt- oder Betonbelägen.
- (2) Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen.
- (3) Vorhandene Freitreppen an öffentlichen Verkehrsflächen (Hauseingänge) sind zu erhalten; Erneuerungen sind in Beton, Klinker und Sand- oder unpoliertem Naturstein auszuführen.

Erläuterung

Der öffentliche Straßen- und Platzraum ist mit Natur- und Betonpflaster befestigt. Um den gestalterischen Bezug zwischen dem öffentlichen und privaten Raum zu wahren, sind Grundstückseinfahrten, Hofflächen sowie befestigte Flächen in unbebauten Bereichen der Grundstücke - soweit sie vom öffentlichen Raum aus einsehbar sind - gleichfalls mit Natur-, Betonsteinpflaster oder kleinformatischen Platten zu befestigen.



traditionelles Granitpflaster



historisches Gehwegpflaster



Pflasterwechsel in Ausfahrten

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 79 Abs. 3 Nr. 2 BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen den Anforderungen des § 3 handelt,
- entgegen den Anforderungen des § 4 Fassaden gestaltet,
- entgegen den Anforderungen des § 5 Dacharbeiten durchführt bzw. Dachflächen gestaltet,
- entgegen den Anforderungen des § 6 Antennen installiert,
- entgegen § 7 Abfallbehälter ohne Sichtschutz aufstellt,
- entgegen den Anforderungen des § 8 Werbeanlagen errichtet,

- entgegen den Anforderungen des § 9 Einfriedungen ausführt,
 - entgegen den Anforderungen des § 10 Außenanlagen gestaltet.
- Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 79 Abs. 5 BbgBO mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung wird die „1. Änderung der Gestaltungssatzung der Stadt Ketzin/Havel“ vom 15.11.2013 außer Kraft gesetzt.

Ketzin/Havel, den 15.04.2014

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Anlage 1:

Geltungsbereich Lageplan M 1:5.000



Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Änderung des Bebauungsplans 01/93 „Pappelhain Schumacherstraße“, Geltungsbereich: Flurstücke 318, 320, 424, 425, 426, 427, 467, 468, 570, 586 tlw. und 885 der Flur 4 der Gemarkung Ketzin mit einer Gesamtfläche von ca. 15.947 m², wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ketzin/Havel am 14.04.2014 beschlossen.

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 BekanntmV und gemäß § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ketzin/Havel in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes 01/93 „Pappelhain Schumacherstraße“ nach § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel an.

Auf die Vorschriften des § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) über die Unbeachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass der Satzung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen:

§ 215 Abs. 1 BauGB: Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

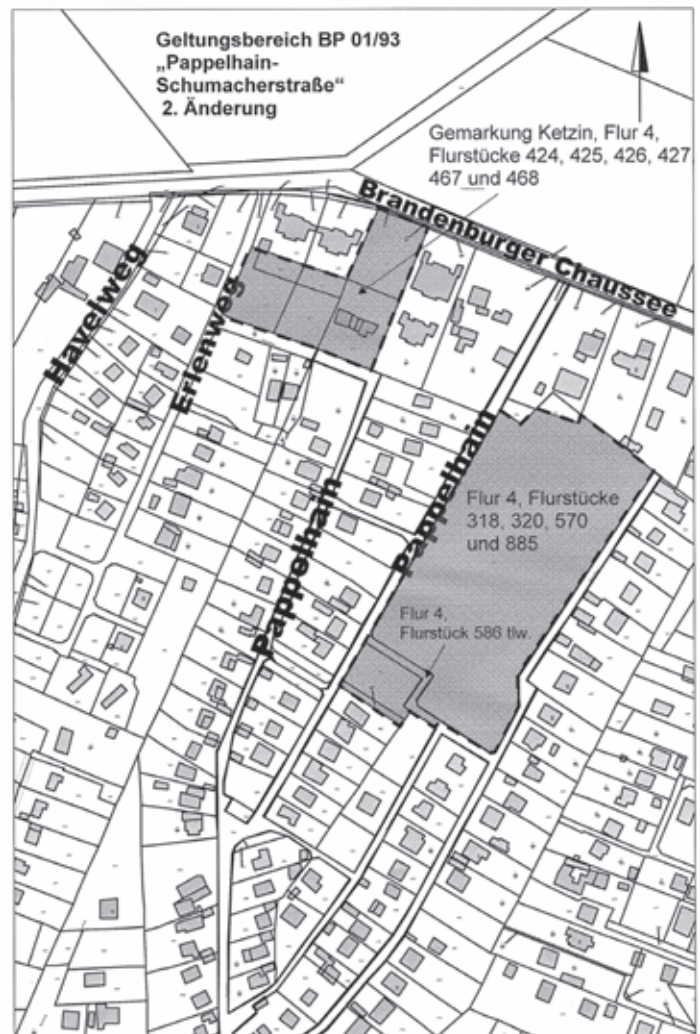
wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von etwaigen Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tage ab im Verwaltungsgebäude Rathausstr. 29, Zimmer OG 12, 14669 Ketzin/Havel, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ketzin, den 15.04.2014

gez. Bernd Lück
Bürgermeister



Stadt Ketzin/Havel

Ketzin/Havel, den 15.04.2014

Bekanntmachung der Aufstellung des B-Planes 02/14 „MBA Deponie Ketzin/Havel“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in ihrer Sitzung am 15.04.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes 02/14 „MBA Deponie Ketzin/Havel“, Gemarkung Ketzin, Flur 5, Flurstück 73 tlw. mit einer Größe von ca. 6,4 ha beschlossen.

Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

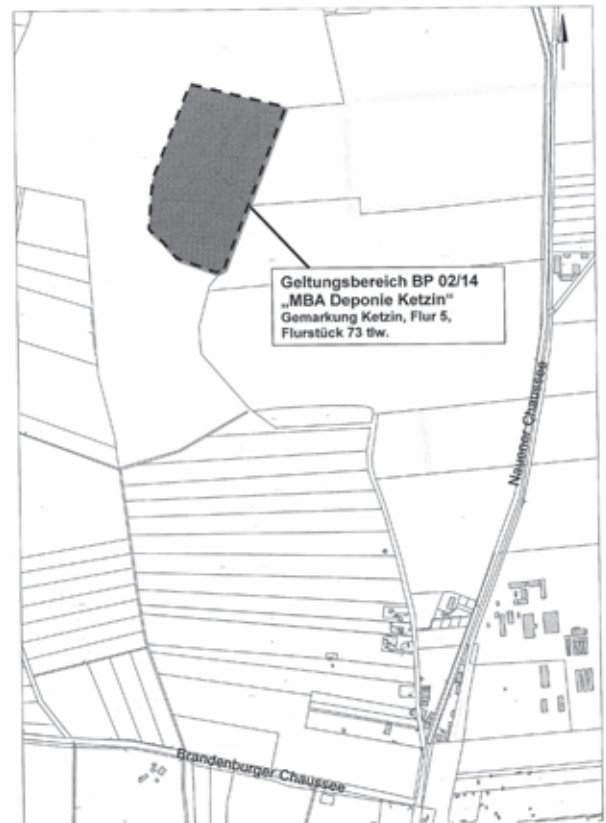
Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit für die im Jahre 2003 abfallrechtlich genehmigte MBA

(mechanisch-biologische Restbehandlungsanlage). Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan als Fläche für Versorgungsanlagen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen ausgewiesen, befindet sich jedoch im Außenbereich nach § 35 BauGB, daraus ergibt sich das, Erfordernis eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB. Dieser soll im zweistufigen Verfahren aufgestellt werden, da es sich nicht um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt. Damit ist auch eine Umweltprüfung durchzuführen.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Stadt Ketzin/Havel, Verwaltungsgebäude 11, Rathausstraße 29, Raum OG 12 (Stadtentwicklung), unterrichten und zur Planung äußern während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag	8.00 - 12.00 Uhr,
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr,
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr,
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr.

gez. Bernd Lück
Bürgermeister



Stadt Ketzin/Havel

Ketzin/Havel, den 15.04.2014

Bekanntmachung zur Aufstellung des Bebauungsplanes 01/14 „Wohnen rechts der Fähre“

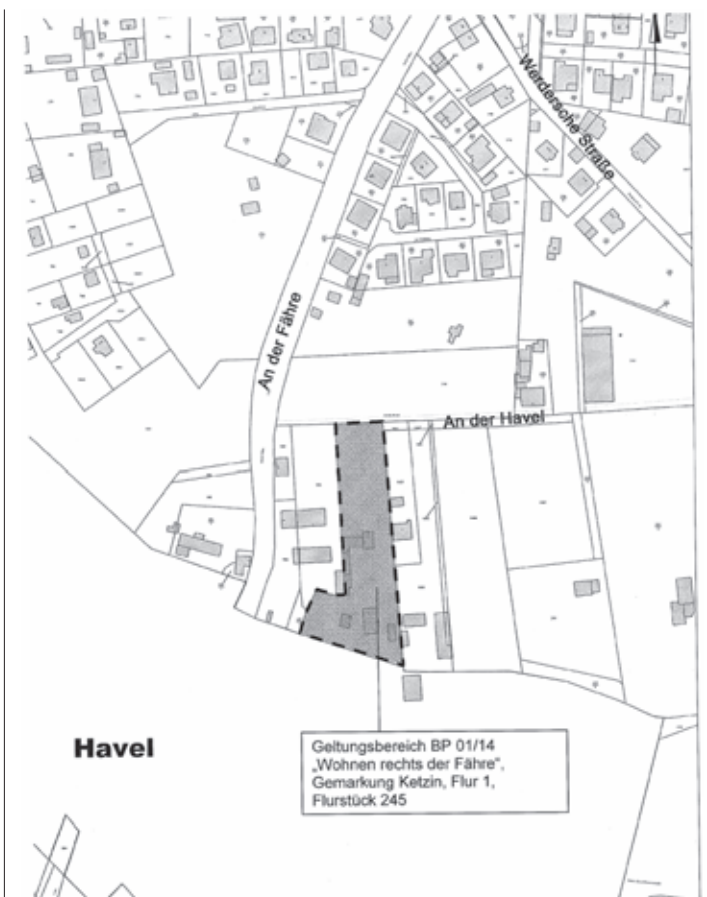
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in ihrer Sitzung am 14.04.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes 01/14 „Wohnen rechts der Fähre“, Gemarkung Ketzin, Flur 1, Flurstück 245 mit einer Größe von ca. 4.500 m² beschlossen.

Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Planungsziel ist die Schaffung von Baurecht für bis zu drei Einfamilienhäuser und ein Wochenendhaus.

Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan teilweise als Wohnbaufläche und teilweise als Grünfläche ausgewiesen und befindet sich gemäß Klarstellungs- und Abrundungssatzung Ketzin im Außenbereich nach § 35 BauGB, woraus sich das Erfordernis eines Bebauungsplanes zur Schaffung von Baurecht ergibt. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden, da es sich um einen der Innenentwicklung handelt. Damit entfällt die Durchführung einer Umweltprüfung.

gez. Bernd Lück
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplans 03/11 „Gutshof Rathausstraße“, Geltungsbereich: Flurstücke 448/1, 448/2, 449, 457/16, 457/8 tlw. und 457/17 tlw. der Flur 1 sowie 234 tlw., 243 tlw. und 534 tlw. der Flur 3 der Gemarkung Ketzin (siehe Anlage), mit einer Gesamtfläche von ca. 1,22 ha, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ketzin/Havel am 14.04.2014 beschlossen.

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 BekanntmV und gemäß § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ketzin/Havel in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes 03/11 „Gutshof Rathausstraße“ nach § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel an.

Auf die Vorschriften des § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) über die Unbeachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass der Satzung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen:

§ 215 Abs. 1 BauGB: Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

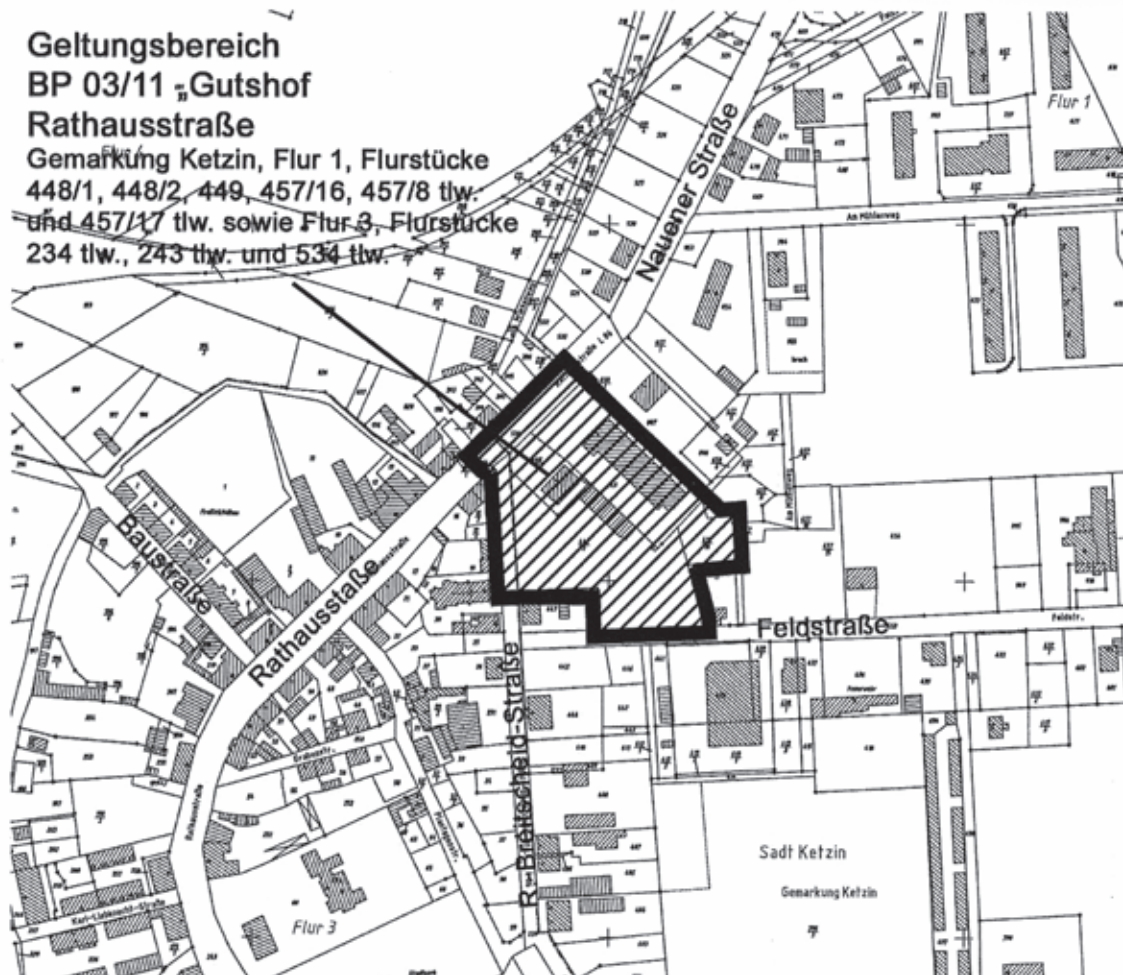
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von etwaigen Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tage ab im Verwaltungsgebäude Rathausstr. 29, Zimmer OG 12, 14669 Ketzin/Havel, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ketzin, den 15.04.2014 gez. Bernd Lück
Bürgermeister



Stadt Ketzin/Havel

Ketzin/Havel, den 15.04.2014

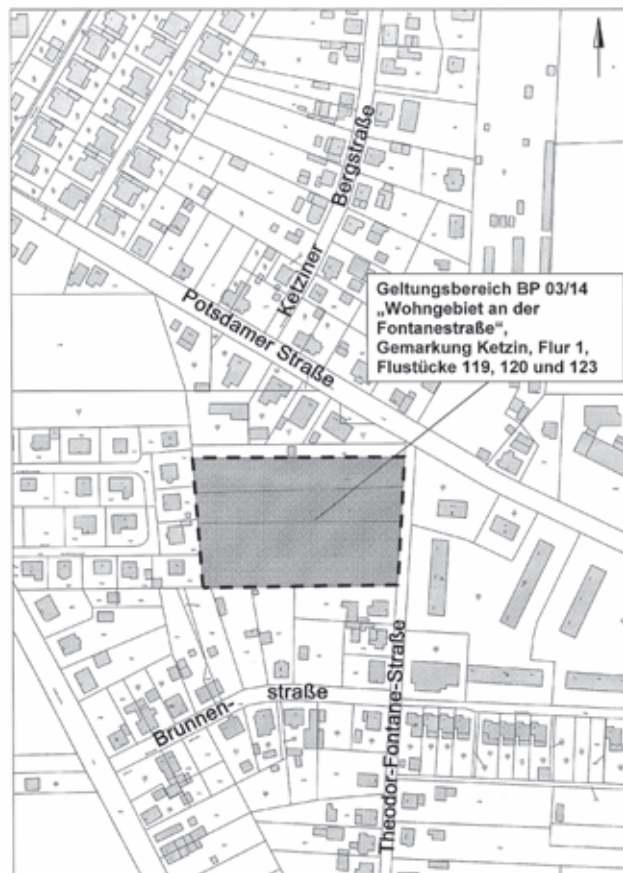
Bekanntmachung zur Aufstellung des Bebauungsplanes 03/14 „Wohngebiet an der Fontanestraße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in ihrer Sitzung am 14.04.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes 03/14 „Wohngebiet an der Fontanestraße“, Gemarkung Ketzin, Flur 1, Flurstücke 119, 120 und 123 mit einer Größe von ca. 1,0 ha beschlossen.

Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Planungsziel ist die Schaffung von Baurecht für Einfamilienhäuser. Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche ausgewiesen und befindet sich gemäß Klarstellungssatzung Ketzin im Außenbereich nach § 35 BauGB, woraus sich das Erfordernis eines Bebauungsplanes zur Schaffung von Baurecht ergibt. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden, da die Flurstücke dem Siedlungsbereich zugeordnet werden können und es sich um somit um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt. Daher entfällt die Durchführung einer Umweltsprüfung. Der Flächennutzungsplan ist entsprechend zu berichtigen.

gez. Bernd Lück
Bürgermeister



Stadt Ketzin/Havel

Ketzin/Havel, den 15.04.2014

Bekanntmachung zur Aufstellung des Bebauungsplanes 04/14 „Wohngebiet Flurstück 304“

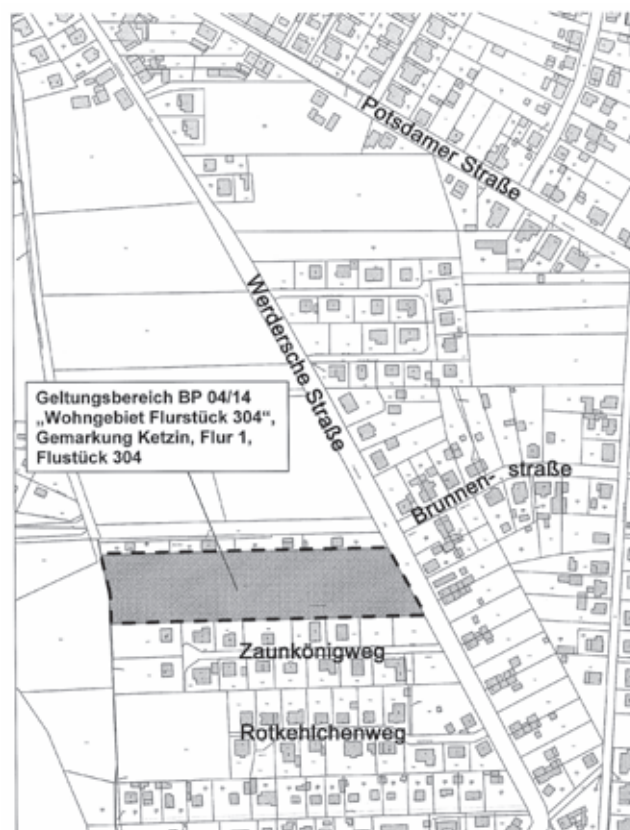
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in ihrer Sitzung am 14.04.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes 04/14 „Wohngebiet Flurstück 304“, Gemarkung Ketzin, Flur 1, Flurstück 304 mit einer Größe von ca. 1,3 ha beschlossen.

Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Planungsziel ist die Schaffung von Baurecht für Einfamilienhäuser durch entsprechende Grundstücksaufteilungen und Erschließungsanlagen in Anlehnung an das benachbarte Baugebiet des BPlans 02/93 „Wohngebiet Werdersche Straße“.

Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche ausgewiesen und befindet sich gemäß Klarstellungssatzung Ketzin im Außenbereich nach § 35 BauGB, woraus sich das Erfordernis eines Bebauungsplanes zur Schaffung von Baurecht ergibt. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden, da die Flurstücke dem Siedlungsbereich zugeordnet werden können und es sich um somit um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt. Daher entfällt die Durchführung einer Umweltsprüfung. Der Flächennutzungsplan ist entsprechend zu berücksichtigen.

gez. Bernd Lück
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die Änderung der „Satzung der Stadt Ketzin über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Stadtgebiet Ketzin“ vom 16.07.1996 im Bereich der Flurstücke 119, 120 und 123 der Flur 1, Gemarkung Ketzin, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung der Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ketzin/Havel am 14.04.2014 beschlossen.

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 BekanntmV und gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Ketzin/Havel in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung der Änderung der „Satzung der Stadt Ketzin über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Stadtgebiet Ketzin“ vom 16.07.1996 im Bereich der Flurstücke 119, 120 und 123 der Flur 1, Gemarkung Ketzin, nach § 34 Abs. 6 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel an.

Auf die Vorschriften des § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) über die Unbeachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass der Satzung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen:

§ 215 Abs. 1 BauGB: Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

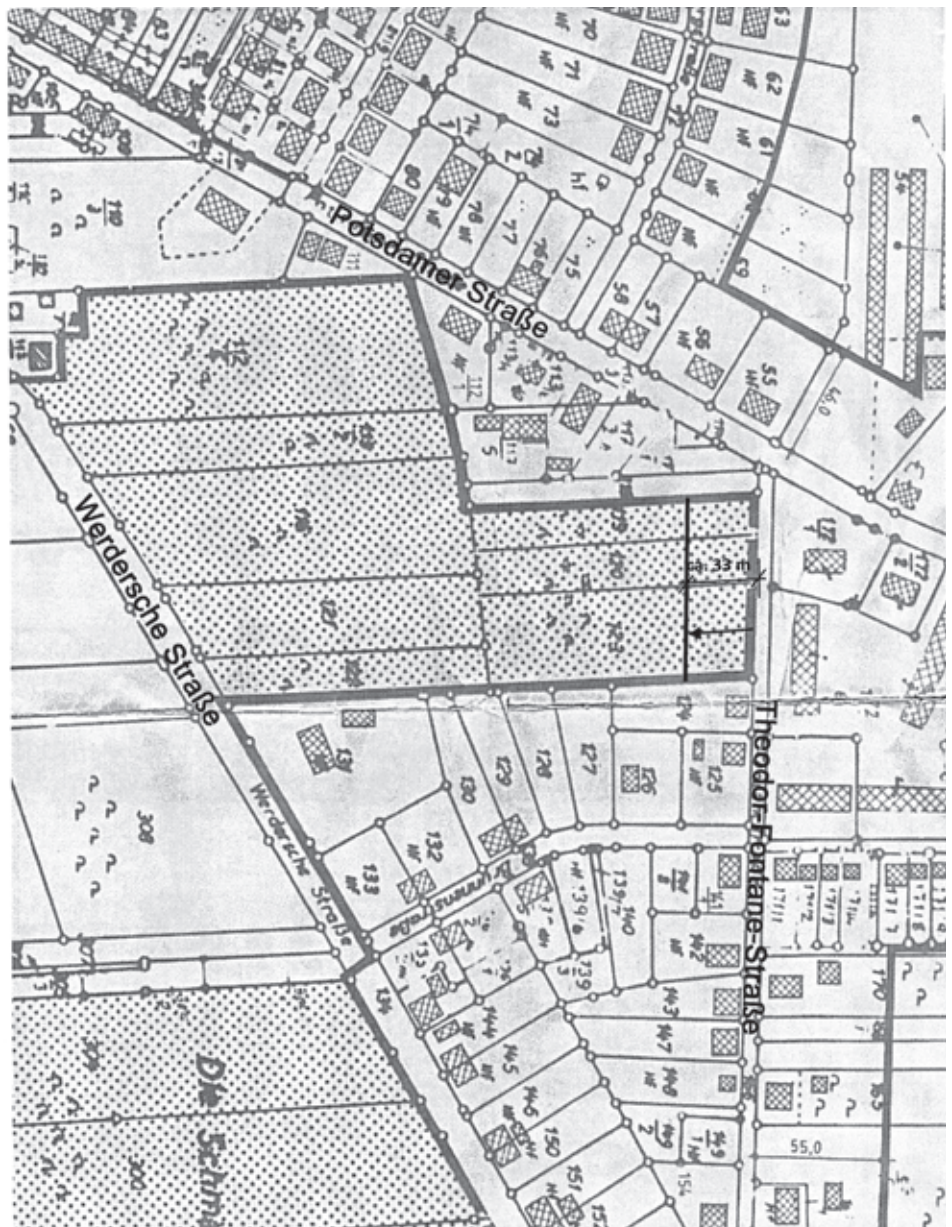
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3

Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von etwaigen Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Änderung der Klarstellungssatzung von diesem Tage ab im Verwaltungsgelände Rathausstr. 29, Zimmer OG 12, 14669 Ketzin/Havel, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ketzin, den 15.04.2014 gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Änderung der „Satzung der Stadt Ketzin über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Stadtgebiet Ketzin“ vom 16.07.1996 im Bereich der Flurstücke 119, 120 und 123 der Flur 1, Gemarkung Ketzin



Stadt Ketzin/Havel

Ketzin/Havel, den 15.04.2014

Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung des B-Planes 03/13 „Gewerbegebiet Apfelchaussee“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in ihrer Sitzung am 28.10.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes 03/13 „Gewerbegebiet Apfelchaussee“, Gemarkung Ketzin, Flur 13, Flurstück 86 tlw. mit einer Größe von ca. 9.000 m² beschlossen.

Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB des Entwurfs des Bauleitplanes mit Begründung erfolgt im Verwaltungsgebäude II der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstr. 29, im Raum OG 12 (Stadtentwicklung), in der Zeit **vom 12.05. bis zum 12.06.14** während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag	8.00 - 12.00 Uhr,
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr,
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr,
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr.

Während der genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Bernd Lück
Bürgermeister



Vorhabenbezogene Einzelsatzung für die Straßenbaumaßnahme „Straße zur Siedlung“ [Einmündung Etziner Dorfstraße L 86 bis zum Anfang der Straße „Siedlung“ einschließlich Flurstück 103 (linksseitig)] in der Stadt Ketzin/Havel OT Etzin

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung – BbgVerf – des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. 1 S. 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. 1/13 [Nr. 18]), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 8 und 12 des Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1991 (GVBl. I, S. 200), hier maßgeblich zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetztes für das Land Brandenburg vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 287) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel in der Sitzung am 14.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Beitrages (Beitragstatbestand)

Die Stadt Ketzin/Havel erhebt zum Ersatz des Aufwandes für die Straßenbaumaßnahme „Straße zur Siedlung“ <Einmündung Etziner Dorfstraße L 86 bis zum Anfang der Straße „Siedlung“ einschließlich Flurstück 103 (linksseitig)> in der Stadt Ketzin/Havel, OT Etzin für die Verbesserung der Fahrbahn, Beleuchtung und der Oberflächenentwässerung Straßenbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und

- die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen,
2. den Wert der von der Stadt Ketzin/Havel aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
3. die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung
 - a) der Fahrbahn,
 - b) Rinnen und Bordsteinen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Gehwegen,
 - e) Radwegen,
 - f) kombinierten Geh- und Radwegen,

- g) Beleuchtungseinrichtungen,
 - h) Straßenentwässerungseinrichtungen,
 - i) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - j) Parkflächen einschließlich Standspuren,
 - k) unselbständigen Grünanlagen (straßenbegleitend),
 - l) Mischverkehrsflächen,
4. die Inanspruchnahme Dritter mit Planung, Bauleitung sowie Zinsaufwendungen, die der Maßnahme zuzurechnen ist.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der
1. auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs.1 Satz 2 wird wie folgt festgesetzt:

bei Straßenart: Haupterschließungs- straße	Anteil der Stadt
1. Fahrbahn	70 v.H.
2. Oberflächen- entwässerung	50v. H.
3. Beleuchtung	50 v. H.

- (3) Im Sinne der Abs.2 gelten als

Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der umlagefähige Ausbaaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Anlage besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, welche sich aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem aus den nachfolgenden Absätzen festgelegten maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

(2) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamfläche des Grundstückes;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;

3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamfläche des Grundstückes,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die im Innenbereich liegende Fläche.

(3) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, oder

- b) ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstückes zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 2 nicht erfasst wird.

(4) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach der Brandenburgischen Bauordnung der jeweils gültigen Fassung Vollgeschosse sind.

Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche gemäß Abs. 2 vervielfacht mit

- a) 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
- b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
- c) 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
- d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen
- e) 0,75 bei Grundstücken, die mit einem Gotteshaus bebaut sind,
- f) Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerkes in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je 2,30 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(5) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, welche im Abs. 3 geregelt sind, ergibt sich:

- a) bei Grundstücken ohne Bebauung, wenn
 - aa.) sie Wald bestand aufweisen 0,0167
 - bb.) die Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland festgelegt ist 0,0333
- b) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze) 0,5
- c) bei bebauten oder gewerblich genutzten Grundstücken im Außenbereich ist zunächst eine Teilfläche zu ermitteln, die sich daraus ergibt, dass die Grundfläche der auf dem Grundstück befindlichen baulichen Anlagen durch den Faktor 0,2 geteilt werden. Maximal ist jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße anzusetzen. Auch für die nach Satz 1 und 2 ermittelte Teilfläche sind die Regelungen des Abs. 4

entsprechend anzuwenden. Hinsichtlich der Flächenzahl, die sich nach Abzug der nach Satz 1 und 2 ermittelten Flächenzahl von der tatsächlichen Grundstücksfläche ergibt, gelten die Vorschriften der Buchstaben a) und b) entsprechend.

(6) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 2 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe), wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen abgerundet werden,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen abgerundet werden,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Anzahl der Vollgeschosse.
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a.) bzw. lit. d.) – f.) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b.) bzw. lit. c.) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b.) bzw. lit. c.);
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die im Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern- und Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;

c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Handels-, Post-, Bahn, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

(8) Grenzt ein Grundstück an mehrere Straßenanlagen, die Gegenstand einer straßen- oder erschließungsausbaubeitragsfähigen Maßnahme sein können, so wird der sich aus Abs. 1 ergebende Beitrag nur zu 75 % erhoben. Der nicht erhobene Teil ist von der Stadt zu tragen.

§ 6

Abschnitte von Anlagen

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.

(2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 7

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. gemeinsamer Geh- und Radwege,
7. Parkflächen,
8. Beleuchtung,
9. Oberflächenentwässerung,
10. unselbständige Grünanlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. Die Kostenspaltung bedarf eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung.

§ 8

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der jeweils am Tag der Bekanntgabe des aufgrund der ersten durchgeführten Beitragserhebung erlassenen Beitragsbescheides im Dezember 2006, Eigentümer des Grundstückes war.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Mehrere Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Berechtigte haften jeweils als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend dem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(5) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte bzw. sonstige Berechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt zu machen und nachzuweisen.

Sie haben bei den örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 9 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt
„Straße zur Siedlung“:

Erschließungsanlage gesamt

1,07891830 DM = 0,551642 €

a) Fahrbahn

0,72383491 DM = 0,370091 €

b) Oberflächen-entwässerung **0,24424811 DM = 0,124882 €**
c) Beleuchtung **0,11083528 DM = 0,056669 €**

je m² modifizierte Grundstücksfläche nach § 5.

§ 10 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erlasses des Beitragbescheides fällig.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 28.01.2002 in Kraft. Die Vorhaben bezogene Einzelsatzung für die Straßenbaumaßnahme „Str. zur Siedlung“ [Einmündung Dorfstraße L 86 bis zum Anfang der Straße „Siedlung“ einschließlich Flurstück 103 (linksseitig) in der Stadt Ketzin, OT Etzin vom 06.02.2012 tritt hiermit außer Kraft.

Ketzin/Havel, den 14.04.2014 gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vorhabenbezogene Einzelsatzung für die Straßenbaumaßnahme „Straße zur Siedlung“ [Einmündung „Etziner Dorfstraße L 86 bis zum Anfang der Straße „Siedlung“ einschließlich Flurstück 103 (linksseitig)] in der Stadt Ketzin/Havel OT Etzin wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14.04.2014 beschlossen und wird hiermit bekannt gemacht.

Diese Satzung liegt ab dem Tage der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Tremmen und Zachow im Stadthaus, Rathausstr. 29 zur Einsichtnahme für Jedermann aus.

Ketzin/Havel, den 14.04.2014 gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Ketzin/Havel

Die Stadtverwaltung Ketzin/Havel teilt Ihnen mit, dass durch die Einführung des SEPA-Zahlungsverkehrs ab dem 01.02.2014 für Zahlungen zur Fälligkeit unter Angabe des Kassenzzeichens an die **Stadt Ketzin/Havel** folgende Bankverbindung zu verwenden ist:

IBAN: DE71160500003813000213

BIC: WELADED1PMB

Hinweise:

Die Stadt Ketzin/Havel weist darauf hin, dass bei einer Nichtbeachtung der Fälligkeiten automatisch das EDV-bedingte Mahnverfahren einsetzt.

Es besteht die Möglichkeit, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Entsprechende Vordrucke sind bei der Stadt Ketzin/Havel erhältlich oder im Internet hinterlegt.

Das Original der Einzugsermächtigung/SEPA-Mandat kann auf dem Postweg oder persönlich im Bürgerbüro der Stadt Ketzin/Havel abgegeben werden.

Fachbereich II

Kämmerei

Allgemeine Öffnungszeiten:

Dienstag 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Auskunft erteilt unter Telefon:

033233/720-228 Frau Jaeck

Telefax: 033233/720-299

Internet: www.ketzin.de

E-Mail: info@ketzin.de

Zusätzliche Öffnungszeiten Bürgerbüro:

Montag, Freitag,
08.00 - 12.00 Uhr

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beurteilung der Emissionen beim Betrieb der MBA Vorketzin im Jahr 2013

In der Mechanisch-Biologischen Abfallbehandlungsanlage (MBA) in Vorketzin werden Siedlungsabfälle (Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) stoffspezifisch so behandelt, dass Stoffströme zur

- stofflichen Verwertung (z.B. Metalle),
- energetischen Nutzung (heizwertreiche Fraktionen),
- biologischen Behandlung und anschließenden Deponierung,

abgetrennt werden.

Dies erfolgt in einer Kombination aus mechanischen (z.B. Zerkleinerung, Klassierung) und aeroben biologischen Behandlungsstufen (Intensiv- und Nachrotte).

Alle Behandlungsstufen sind an geeignete Abluftreinigungseinrichtungen angeschlossen.

Das Reingas wird über einen Kamin abgeleitet. Zuvor werden die in der 30. BImSchV geforderten Emissionsmessungen durchgeführt.

Nach Außerbetriebnahme der biologischen Stufe der Anlage (Intensiv- und Nachrotte) am 24.04.2012 befand sich die mechanische Stufe der Anlage im Jahr 2013 im Dauerbetrieb. Gemäß Abstimmung mit dem LUGV erfolgt die Reinigung der verbliebenen Hallenabluft über den Biofilter. Für diesen Betriebszustand werden als kontinuierliche Messungen die Parameter Staub und Volumenstrom als Emissionsparameter erfasst. Als Einzelmessung wird die Wirksamkeit des Biofilters gemessen und nachgewiesen.

Gemäß § 15 der 30. BImSchV ist die Öffentlichkeit einmal jährlich über die Beurteilung der Emissionen zu unterrichten. Das betrifft die Emissionen der gefassten und behandelten Abgasströme aus den Hallenbereichen und den einzelnen Behandlungsstufen der MBA.

Anlagendaten:

- Standort:* MEAB mbH
MBA Vorketzin
14669 Ketzin/Havel
- Art der Anlage:* Anlage zur Mechanisch-Biologischen Abfallbehandlung (MBA) gemäß Nr. 8.11.2.2 in Verbindung mit Nr. 8.6.2.1 des Anhangs zur 4. BImSchV
- Anlagenkapazität:* 180.000 Mg/a (im Mittel 720 Mg/d) mechanische Aufbereitung, davon ca. 120.000 Mg/a organikhaltige Feinfraktion für die biologische Behandlung
- Abluftreinigungseinrichtungen:* im Berichtszeitraum ausschließlich Biofilteranlage (Regenerativ-thermische Oxidation (RTO) außer Betrieb)

1. Diskontinuierliche Emissionsmessungen im Berichtsjahr – Einzelmessungen

a) Einzelmessungen Summenwert Dioxine und Furane

Die letzten Messungen erfolgten im Dezember 2011. Die nächste Einzelmessung erfolgt nach Abschluss der temporären Außerbetriebnahme von Biologie und RTO.

b) Einzelmessungen Geruch

Die letzte Messung erfolgte am 22.11.2012. Die Messungen werden nach Abschluss der temporären Außerbetriebnahme der biologischen Behandlungsstufe und der RTO fortgesetzt.

c) Einzelmessung Gesamtstaub im Abgas Staubfilter

Emissionsgrenzwert	Datum der Messung	Messergebnisse		
		1	2	3
10 mg/m ³	07.11.2013	<0,25	<0,25	4,09

d) Einzelmessung Wirksamkeit Biofilter

Die letzte Messung zur Wirksamkeit des Biofilters erfolgte am 22.11.2012. Die nächste Messung erfolgt turnusgemäß im Jahr 2014.

2. Kontinuierliche Emissionsmessungen im Berichtsjahr

Die Ermittlung der kontinuierlichen Emissionsdaten erfolgt durch eignungsgeprüfte und kalibrierte Emissionsmessgeräte.

Deren Funktionsfähigkeit wird jährlich durch ein zugelassenes Messinstitut überprüft (Bericht Büro Mattersteig über die Funktionskontrolle im Dezember 2013).

Die Kalibrierung erfolgt aller drei Jahre und turnusgemäß wieder im Jahr 2014.

a) Emissionswerte

Parameter	Dim.	Grenzwert		Anzahl der nicht eingehaltenen	
		HMW ¹	TMW ²	HMW	TMW
Staub	mg/m ³	30	10	0	0

b) Monatsmittelwerte der Abgasfrachten bezogen auf Abfallmenge (Anlageninput)

Die letzten Werte wurden im April 2012 erfasst. Die Messungen werden nach Abschluss der temporären Außerbetriebnahme von Biologie und RTO fortgesetzt.

c) Gründe für aufgetretene Grenzwertüberschreitungen

Es traten keine Grenzwertüberschreitungen auf.

d) Eingeleitete Maßnahmen zur zukünftigen Verhinderung von Grenzwertüberschreitungen

-

3. Betriebs- und Emissionsprotokolle

Die Betriebs- und Emissionsprotokolle geben Aufschluss über die Emissionen der MBA Vorketzin im Berichtsjahr 2013. Die Protokolle können von der Öffentlichkeit bei der MEAB mbH, Tschudistraße 3,14476 Potsdam, vom 09.06. bis 13.06.2014 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (033208/60-230) eingesehen werden.

¹ Halbstundenmittelwert

² Tagesmittelwert

Auszahlungsbeschluss der Jagdgenossenschaft Ketzin

Durch die Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Ketzin wurde am 04.04.2014 beschlossen, für das Haushaltsjahr 2013/2014 Jagdpacht in Höhe von 2,00 € pro ha bejagbarer Fläche auszuzahlen.

Zur Auszahlung der Jagdpacht senden die Jagdgenossen folgende Angaben an die Jagdgenossenschaft Ketzin, Andreas Heetsch, An der Havel 17, 14669 Ketzin/Havel.

Angaben **pro** Grundstück:

- Flurnummer
- Flurstücksnummer
- Flurstücksgröße in m²

Angaben zum Grundeigentümer:

- Name
- Strasse
- PLZ/ Ort
- Telefon

Angaben zum Konto:

- Name des Kontoinhabers
- Name der Bank
- IBAN
- BIC

Bei Gemeinschaftseigentum werden die Angaben zum Grundeigentümer und eine Unterschrift von jedem Miteigentümer oder eines Bevollmächtigten benötigt. Vollmachten sind beizufügen.

Die Angaben werden mit den Katasterunterlagen verglichen. Bei Übereinstimmung wird der Pachtbetrag innerhalb von 90 Tagen nach Eingang des Schreibens ausschließlich auf das Konto eines eingetragenen Grundeigentümers oder eines Bevollmächtigten überwiesen. Schreiben mit fehlenden oder falschen Angaben werden mit einer Kurznotiz zurückgesandt.

Entsprechende Antragsformulare, welche aber nicht unbedingt genutzt werden müssen, liegen vom 05.05. bis 30.05.2014 im Bürgerbüro der Stadt Ketzin/Havel bereit.

Ketzin/Havel, 05.04.2014

gez. W. Backhaus
Jagdvorsteher

Ende des amtlichen Teiles

Europa- und Kommunalwahlen 2014 Information des Bürgermeisters



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

am Sonntag den 25.05.2014 finden Europa- und Kommunalwahlen im Land Brandenburg statt.

Hiermit möchte ich Sie bitten, sich aktiv an diesen Wahlen zu beteiligen – gehen Sie bitte zur Wahl.

Mit diesen Kommunalwahlen in Brandenburg am 25.05.2014 werden auch in der Stadt Ketzin/Havel die Stadtverordnetenversammlung und Ortsbeiräte in den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Tremmen und Zachow neu gewählt.

Erfreulicher Weise bewerben sich insgesamt 42 Kandidaten um die 18 Sitze in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel. Aber auch in den o.g. Ortsteilen stehen mehrere Bewerber für die jeweils zu wählenden drei Sitze zur Verfügung.

Im Gegensatz zu einigen meiner Amtskollegen (insbesondere) in den Landkreisen Havelland und Potsdam- Mittelmark gehe ich nicht auf „Stimmenfang“ für eine Partei oder Wählervereinigung. Sie werden mich also auf keinem Stimmzettel finden, die nächsten Bürgermeisterwahlen in der Stadt Ketzin/Havel finden im Herbst 2019 statt.

Sollten Sie am 25.05.2014 verhindert sein und nicht zur Wahl gehen können, bitte ich Sie von Ihrem Recht Gebrauch zu machen und per Briefwahl Ihre Stimme(n) abzugeben. Dazu werden ab der 18. KW die Wahlberechtigungskarten von der Stadt Ketzin/Havel versendet. Ab der 19. KW (05.05.2014) können Sie Ihre Briefwahlunterlagen anfordern bzw. im Bürgerbüro in der Rathausstraße persönlich abholen.

Für Ihre Bemühungen möchte ich Ihnen schon heute danken und verbleibe mit freundlichen Grüßen.

Ihr

Bürgermeister
Bernd Lück

Slipanlage der Stadt Ketzin/Havel



Slipzeiten ab 1. Mai 2014 täglich von 12.00 bis 20.00 Uhr

Entgelt: pro Boot 8,00 €

Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr!

**Wenn die Anlage geschlossen ist,
bitte telefonisch melden unter
0152 / 23941917.**

**Bernd Lück
Bürgermeister**



2. Zachower Crosslauf



Die Stadt Ketzin/Havel veranstaltet

am Sonntag, dem 18.05.2014 ab 10.00 Uhr

in Kooperation mit dem Freizeit-Fußball-Verein Zachow e.V. einen Crosslauf im Ortsteil Zachow für alle Sportinteressierten in und um Ketzin/Havel.

Beteiligen können sich Läufer, Walker und Kinder auf drei unterschiedlichen Streckenabläufen: 10 km, 5 km und eine Kinderstrecke mit 1-2 km.

Es wird eine Startgebühr in Höhe von 5,00 € erhoben, die bis zum 13.05.2014 an die u.a. Bankverbindung der Stadt Ketzin/Havel überwiesen werden muss. Alle Läufer, die angemeldet sind, aber die Startgebühr nicht rechtzeitig überwiesen haben sowie die nicht angemeldeten Läufer zahlen eine Startgebühr von 6,00 € am Tag des Laufes vor Ort.

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam

Gläubiger-ID: DE43 KET0 0000 4987 45

BLZ: 160 500 00 Konto-Nr. 381 300 0213

IBAN: DE71 1605 0000 3813 0002 13

BIC: WELADED1PMB

AZ: 57300.4461200 Crosslauf 2014, Name, Vorname

Alle Läufer werden eine Startnummer und nach dem Lauf eine Urkunde erhalten.

Die jeweils besten Drei werden mit einer Medaille geehrt.

Mit dieser Aktion möchte die Stadt den Sport fördern und unterstützen. Der Lauf soll der Auftakt sein für ein jährliches sportives Highlight neben dem bereits regelmäßig stattfindenden Radwandertag im April.

Hinweis: Es ist auch an diesem Tag der Jugendclub geöffnet, wo sich Ihre Kinder aufhalten können.

Teilnahmeanmeldungen und Bezahlung können auch direkt im

Kultur- und Tourismuszentrum,

Rathausstraße 18, 14669 Ketzin/Havel

(Tel. 033233 73830, E-Mail: kulturzentrum@ketzin.de)

vorgenommen werden oder online über das Formular auf der Internetseite www.ketzin.de.

Aktuelle Informationen werden laufend auf der Internetseite der Stadt Ketzin/Havel veröffentlicht.

Veranstaltungen Mai bis Juli 2014

Mai

03./04.05. 12.00 - 18.00 Uhr	"Tag des Offenen Ateliers" Informationen unter 033233 / 748508 Fr. Hollmann, 033233 / 20895 Fr. Wiene	Paretz Keramik-Atelier im Hof Atelier Anette Hollmann
08.05. 14.30 Uhr	15. Tanzkaffee	Ev. Seniorenzentrum "K. Bohm"
08.05. 17.00 - 20.00 Uhr	Nähcafé Informationen unter: 033233/73772, www.stiftung-paretz.de	Paretzer Scheune
10.05.	Linedancefestival	Mehrzweckhalle Tremmen
16.05.	"Junge Pannwitz - Alte Voss Lebensbilder in ungewohnter Kulisse", Theatervorführung Informationen unter schloss-paretz@spsg.de	Schloss Paretz
17.05.	Tag der offenen Tür der Ortswehr Ketzin/Havel	Ketzin/Havel
17.05.	"Wie kleide ich mich zum Ball?" Nähworkshop im Obergeschoss, Workshop Informationen unter schloss-paretz@spsg.de	Obergeschoss Schloss Paretz
17.05.	Vorbereitung für den abendlichen Ball oder zum Ausprobieren! Workshop Informationen unter schloss-paretz@spsg.de	Saal am Schloss Paretz
17.05.	Historischer Ball- Tänze zur Zeit der Königin Luise aus England und Preußen, Ball Informationen unter schloss-paretz@spsg.de	Saal am Schloss Paretz
18.05. 12.00 - 20.00 Uhr	Paretzer Tanztage: ZUMBA-Workshop mit anschl. Samba Show Kartenvorverkauf unter: 033233/73772, www.stiftung-paretz.de	Paretzer Scheune
18.05. 10.00 Uhr	2. Zachower Crosslauf	Zachow
18.05.	Kostümierte Sonderführung durch den Ort inklusive Schlossbesichtigung, Ortsführung Informationen unter schloss-paretz@spsg.de	Treffpunkt Schlosskasse Paretz
18.05.	"Johann Gottfried Schadow - Der Meister der Grazie zum 250. Geburtstag", Vortrag Informationen unter schloss-paretz@spsg.de	Saal am Schloss Paretz
18.05. 15.00 Uhr	Frühlingskonzert des gemischten Chores "Ketziner Havelklänge e. V."	Bürgersaal Stadt Ketzin/Havel
18.05. - 21.09.	37. Internationaler Museumstag Ausstellung "Künstler sehen ihre Stadt" Eröffnung 18.05. 14.00 Uhr	Kultur- und Tourismuszentrum/Museum Ketzin/Havel
22.05. 17.00 - 20.00 Uhr	Nähcafé Informationen unter: 033233/73772, www.stiftung-paretz.de	Paretzer Scheune
24.05. 15.00 - 19.00 Uhr	Tanztee Informationen unter: 033233/73772, www.stiftung-paretz.de	Paretzer Scheune
29.05. - 31.05.	117. Friesacker Fliederfest	Friesack
29.05. 14.00 Uhr	Konzert des Blasorchesters Ketzin/Havel e.V.	Vereinshaus an der Baumschule Ketzin/Havel
31.05. 09.00 - 16.00 Uhr	Kinderfest wird organisiert durch den FSV 95 Ketzin/Falkenrehde e.V.	Sportplatz Ketzin/Havel

Juni

01.06.	Kindertag	Spielplatz Tremmen
05.06.	Festveranstaltung zur 21. Brandenburger Seniorenwoche	Gutshof Havelland Falkenrehde
05.06. 17.00 - 20.00 Uhr	Nähcafé Informationen unter: 033233/73772, www.stiftung-paretz.de	Paretzer Scheune
08.06.	Pfingstturnier und Tanz	Zachow
09.06.	Mühlentag	Bockwindmühle Paretz
14./15.06.	Hoffest und 20. Brandenburger Landpartie	Pferdehof Bialek Tremmen
15.06. 14.00 - 18.00 Uhr	Familienfest	Haus der Begegnung Ketzin/Havel
15.06.	"Plauderei bei Hofe", Kostümierte Führung Informationen unter schloss-paretz@spsg.de	Schloss Paretz
19.06. 14.30 Uhr	Erdbeerfest	Ev. Seniorenzentrum "K. Bohm"
19.06.	Tag der offenen Tür am Pilotstandort Ketzin/Havel	Falkenreher Chaussee
19.06. 17.00 - 20.00 Uhr	Nähcafé Informationen unter: 033233/73772, www.stiftung-paretz.de	Paretzer Scheune
21.06. 15.00 - 19.00 Uhr	Tanztee Informationen unter: 033233/73772, www.stiftung-paretz.de	Paretzer Scheune

Juli

05.07.	Flutlicht-Fußball-Turnier der Ortswehr Ketzin/Havel	Sportplatz Ketzin/Havel
12.07.	Strandbadfest Ketzin/Havel	Strandbad Ketzin/Havel
13.7. - 02.08.	Sommerferien Reitercamp	Pferdehof Bialek Tremmen
19.07. 18.00 Uhr	Konzert auf der Ketziner Freilichtbühne mit Gerhard Sch	Freilichtbühne Ketzin/Havel
20.07.	Kostümierte Sonderführung durch den Ort inklusive Schlossbesichtigung, Ortsführung Informationen unter schloss-paretz@spsg.de	Treffpunkt Schlosskasse Paretz
26.07.	Trödelmarkt mit Dorffest Anmeldung unter: D. Ewerling 30412 u. G. Drehmel 82111	Falkenrehde

Kultur- und Tourismuszentrum/ Museum Ketzin/Havel

Ausstellung vom 18.05. bis 21.09.2014

"Künstler sehen ihre Stadt"

Es stellen aus:
M. Kuleschir, H.-J. Schmidt, Eheleute Schmager,
A. Scheffner, P. Hecht, W. Schultz



Eröffnung am 18. Mai 2014, 14.00 Uhr
mit Kirchencafe

Auftritt der Band Karlsen-Akustik um 14.15 Uhr

Kultur- und Tourismuszentrum/Museum
der Stadt Ketzin/Havel
Rathausstraße 18
14669 Ketzin/Havel
Tel. 033233 / 73830
E-Mail: kulturzentrum@ketzin.de

Öffnungszeiten:
Mo/Mi/Fr 10.00 -15.00 Uhr
Di/Do 10.00 -17.00 Uhr
Zusätzliche Öffnungszeiten Mai bis September
Sa/So 13.30 -16.30 Uhr
Feiertag Geschlossen
Weitere Termine nach Absprache





Tag der offenen Tür

19. Juni 2014, 15 - 19 Uhr

CO₂-Speicherung am Pilotstandort Ketzin

Knoblaucher Chaussee, 14669 Ketzin/Havel

- 15 Uhr Eröffnung im Festzelt
- Vorträge und Informationsstände des GFZ
- Führungen über den Pilotstandort
- Kinder- und Rahmenprogramm
- Verpflegung durch die Freiwillige Feuerwehr



Deutsches GeoForschungszentrum GFZ
Zentrum für Geologische Speicherung CGS

www.co2ketzin.de

Veranstaltung: Vorstellung Kandidaten und Wahlprogramm der CDU

Veranstalter: CDU Stadtverband Ketzin/Havel

Veranstaltungen:

Tag	Zeit	Ortteil/-bereich	Räumlichkeit
06. Mai	18 Uhr	Zachow	Dorfgemeinschaftshaus, Gutenpaarener Dorfstraße 1g
08. Mai	19 Uhr	Etzin	Großer Saal des Feuerwehrhauses Etzin
13. Mai	18 Uhr	Falkenrehde	Dorfgemeinschaftshaus, Potsdamer Allee 37B
14. Mai	18 Uhr	Tremmen	Gemeindezentrum, Schulstraße 16
15. Mai	18 Uhr	Ketzin/Havel	Bürgersaal im Stadthaus, Rathausstraße 29
16. Mai	18 Uhr	Paretz	Storchenhof, Werderdammstraße 12

Rot kann auch Grün

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

das Orts - und Erscheinungsbild unserer Stadt und seinen Ortsteilen liegt uns sehr am Herzen. Deshalb haben wir auch in diesem Jahr einen „blumigen“ Beitrag geleistet und über 50 Blumen gepflanzt. Am 12. April trafen sich Doris Radtke, Heinz Irmer und der Vorsitzende der SPD Ketzin, Jürgen Tschirch mit Gartenharke und Pflanzholz ausgerüstet, um die Baumscheiben vor dem Rathaus und Bürgerhaus mit Blumen aufzuhübschen. Auch der neue Spielplatz am Friedrich-Ludwig-Jahn-Weg wurde mit Blumenpflanzen bedacht. Wir haben deshalb diese Orte ausgesucht, weil sie von unseren Kindern und unseren Bürgern oft besucht werden.

Wir hoffen jetzt auf einen sonnigen Frühling, damit sich die Pflanzen farbenfroh entfalten können.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, ich wünsche Ihnen und Ihren Familien alles Gute und vor allem Gesundheit sowie möglichst viele schöne Tage im Frühling und Sommer!

Ihr Jürgen Tschirch, Vorsitzender der SPD Ketzin



von links nach rechts:
Jürgen Tschirch, Doris Radtke, Heinz Irmer

Informationen des Seniorenrates Ketzin/Havel

- Wahlkandidaten stellen sich vor und beantworten Fragen der Bürger
Termin: 24.04.2014, 19.00 Uhr im Bürgersaal, Rathausstr.
- Treffen mit Senioren der Partnerkommune Welter in Ketzin am 11.06.2014
- PC-Lehrgang für Anfänger (Word und Internet für Einsteiger)
ab 06.05.2014, dienstags und freitags jeweils 13.30-15.00 Uhr in der Europaschule
Anmeldung/Informationen:
Seniorenrat: dienstags 09-12 Uhr im HdB oder unter Tel. 246159
- Wanderfahrten
Termine: Boizenburg/Uckermark am 20.05.2014 (ausgebucht)
Forst/Lausitz am 22.07.2014 (ausgebucht)
- 4. Havelländisches Seniorensportfest am 04.09.2014, 14.00 Uhr in Dallgow/Döberitz

Festveranstaltung

der Stadt Ketzin/Havel
anlässlich der 21. Brandenburgischen Seniorenwoche
am 05. Juni 2014, 14.30 Uhr
im „Gutshof Havelland“ Falkenrehde

Das Programm wird mit den schönsten Schlagern
und Welthits der 60er und 70er Jahre
zum Tanzen und Mitsingen vom
„Duo Simone & Holger“ gestaltet.

Teilnahmemeldung bitte bis zum 20. Mai 2014 an den
Seniorenrat Ketzin/Havel
Haus der Begegnung Tel. 246159
Mail: seniorenrat@ketzin.de
Sprechzeiten: dienstags von 10-12 Uhr

oder an die Seniorenvertreter der Orte und Ketzin

Ketzin/Paretz/Tremmen	L. Rech	Tel. 82026
Falkenrehde:	T. Hoedt	Tel. 80575
Etzin:	E. Gladziewski	Tel. 82148
Zachow-Gutenpaaren:	E. Wille	Tel. 73686

Eine Fahrgelegenheit wird organisiert und ist ebenfalls anzumelden.

Kaffeefahrt mit der Reederei Herzog

am 02.07.2014, 14.00 - 17.00 Uhr

Fahrkosten: 15.50 Euro

Teilnahmemeldung

- Seniorenrat Ketzin/Havel:
dienstags von 09 - 12 Uhr
oder Tel. 246159 bzw. 80575

- AWO-Treff:
Plantagenstraße 19
Tel. 730204



„15 Jahre Dorfmuseum Tremmen – Ein Rückblick“

Im Jahre 2000 wurde das Dorfmuseum mit der ersten Sonderausstellung eingeweiht, damals zu dem Thema „100 Jahre Freiwillige Feuerwehr Tremmen“. Folglich begeht die Einrichtung in diesem Jahr die 15. Eröffnung einer Museumssaison, und das war den Heimatfreunden in Tremmen Anlass, auf das Wirken des Museumsvereins und Werden des Dorfmuseums zurückzublicken, auf die verschiedenen Ausstellungen, Museumsfeste und weiteren Aktivitäten des Dorfmuseums. Dazu gibt es eine umfangreiche Fotodokumentation in der neuen Sonderausstellung zu sehen.

Obwohl es also schon viele Sonderausstellungen zu sehen gab, besitzt das Dorfmuseum in seinem Lager noch viele weitere Exponate, die im Laufe der Jahre von Bürgern zugezogen wurden, aber die noch nie „die Ehre hatten“, in einer Sonderausstellung gezeigt zu werden, weil sie bisher thematisch nicht reinpassten.

Eine Auswahl davon ist nun im Ausstellungsteil „Fundus“ zu sehen.

Die Mitglieder des Vereins „Förderkreis Dorfmuseum Tremmen e.V.“ (hier auf einem Vereinsausflug, aber nicht ganz vollzählig) freuen sich auf Ihren Besuch im Dorfmuseum Tremmen!

Geöffnet vom 21. April bis 25. Oktober immer Sa, So und Feiertag 13.30 – 18 Uhr;

für angemeldete Gruppen auch werktags.

Tel. 033233-73699 oder -82267 oder -82281.

E-Mail: dorfmuseum.tremmen@web.de

www.museumtremmen.de



Mitmachen & Spaß haben im Segelsport & Motorbootsport !

Liebe Kinder und Eltern,

unter diesem Motto lädt der Seesportclub Ketzin e.V. zum Schnuppertraining im Mai ein.

Wir bieten im Segelsport und Motorbootsport die Möglichkeit in unser Jugendtraining reinzuschnuppern. Teilnehmen können Jungen und Mädchen im Alter ab 8 Jahre.

Nach kurzer Einweisung werdet ihr in die Boote steigen und nach Eingewöhnung darf das Steuer selber übernommen werden.

Die Bekleidung sollte so gewählt werden, das diese mal nass werden kann bzw. mal nicht ganz sauber bleibt. Zur Sicherheit erhält jeder eine Schwimmweste.

Das Segeln findet jeden Montag (05./12./19. und 26. Mai) von 17.30 Uhr bis 19.00 Uhr beim Seesportclub Ketzin e.V., Havelpromenade 1 statt. Ansprechpartner ist Jürgen Lutz. Ihr segelt dort in verschiedenen Jollen (Dinghi, Opti, Ixylon usw.).

Wer Segeln möchte, möchte sich bis 17.30 Uhr im Seesportclub einfinden.

Das Motorbootsporttraining findet jeweils Samstag den 10. / 17. & 24. Mai von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr an der Havelpromenade statt. Ihr trainiert in Schlauchbooten die mit 6 PS und 15 PS Motore ausgerüstet sind und sich in einem vorgegebenen Parcours mit unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden gefahren werden. Ansprechpartner ist Daniel Marzilger.

Wer am Motorbootsporttraining teilnehmen möchte kann sich variabel in der Trainingszeit an der Havelpromnade einfinden.

Liebe Kinder unsere Jugendleiter erwarten Euch mit großer Spannung. Am besten bringt ihr eure Eltern gleich mit.

Mehr über den Seesportclub Ketzin e.V. findet ihr unter <http://www.seesportclub-ketzin.de>



Sponsorenlauf mit dem Motto „Sport für Spielgeräte“

An der Europaschule Ketzin findet in den Tagen vom 5. Mai bis zum 9. Mai die Aktion „Europawoche“ statt. Während der gesamten Woche dreht sich dort alles um das Thema Europa. Die Grundschülerinnen und Grundschüler werden sich nicht nur im Unterricht damit auseinandersetzen, sondern es wird viele kleinere und größere Aktivitäten zu diesem Thema geben.

Höhepunkt dieser „Europawoche“ ist ein Sponsorenlauf am Donnerstag, den 8. Mai von 9 - 11 Uhr auf dem gesamten Schulgelände. Die kleinen Läuferinnen und Läufer werden dabei einen Rund-Parcours absolvieren, der mehrere Aufgaben zur Themenwoche enthält. Für jede vollständig erlaufene Runde gibt es am Ende für die Läufer bares Geld, und zwar Geld von den eigenen Sponsoren. So zum Beispiel kann die Oma der kleinen Clara 50 Cent pro Runde geben, während Clara von ihren Eltern für jede Runde 2 Euro erhält. Sponsor kann jeder werden, der sich auf die persönliche Sponsorenkarte eines

Läufers setzen lässt oder sich beim Förderverein der Europaschule meldet. Dieser hat den Sponsorenlauf mit initiiert und unterstützt ihn tatkräftig.

Die Höhe des Sponsorengeldes kann dabei mit den Läufern persönlich ausgehandelt werden und dient somit auch zu einer gesteigerten Motivation. Die Einnahmen werden für den Erhalt und die Anschaffung neuer Pausenspielgeräte an der Europaschule Ketzin eingesetzt, getreu dem Motto „Sport für Spielgeräte“.

Zuschauer und Sponsoren sind während des Laufes herzlich eingeladen, die kleinen Läuferinnen und Läufer an der Parcours-Strecke ordentlich anzufeuern. Eine Bestenliste wird nach dem Lauf natürlich veröffentlicht. Der Förderverein Europaschule Ketzin wünscht nun allen Teilnehmern viel Spaß und viele absolvierte Runden.

15 Jahre „Ketziner Havelklänge“ e.V.

Am 18. Mai 2014 feiern wir unser 15-jähriges Bestehen und wir wollen dies mit allen, die uns all die Jahre so treu ihr Interesse gezeigt haben, ganz groß musikalisch, wie immer bei Kaffee und Kuchen, mit besonderen Gästen feiern.

Am 05. Mai 1999 wurde der Chor von sangesfreudigen Ketzinern gegründet und bereits im Oktober desselben Jahres in das Vereinsregister eingetragen. Unsere Mitgliederzahl hat sich in den 15 Jahren einige Male verändert, aber die Sänger der ersten Stunde sind noch immer mit Herzblut dabei. Z.Z. zählt der Chor 25 Mitglieder, 17 Frauen und 8 Männer. Neue Freunde der Chormusik sind uns stets willkommen.

Fester Bestandteil jedes Jahr ist unser Frühlingskonzert im Mai und natürlich zur Adventszeit das Weihnachtskonzert aber auch die Teilnahme am Benefizkonzert der Evang. Kirche in Ketzin zu Gunsten derselben. Unsere Auftritte sind sehr vielfältiger Art und durch verschiedene Höhepunkte geprägt.

Bei einem Chorwettbewerb im Mai 2007 in Spremberg, bei dem sich 23 Chöre dem Wettbewerb stellten, errangen wir das Prädikat „Mit sehr gutem Erfolg teilgenommen“. Ein besonderes Erlebnis für uns war auch der Auftritt beim Besuch

des ehemaligen Bundespräsidenten Horst Köhler im Schloss Paretz, ebenfalls im Mai 2007.

Einen Chorauftritt der Sonderklasse durften wir im Juli 2011 erleben. Wir erhielten eine Einladung zum „World Culture Festival“ in das Olympia-Stadion in Berlin. Dort trafen sich 3.000 Sänger die gemeinsam „Freude schöner Götterfunken“ von L.v.Beethoven sangen.

Die Freude die wir immer beim singen haben und natürlich auch die Erfolge die wir in den 15 Jahren oftmals hart erarbeiteten haben, verdanken wir unserer Chorleiterin Brigitte Renner. Sie strebt nach immer höheren Leistungen, die uns natürlich zu Gute kommen.

Unsere Chorproben finden jeden Mittwoch von 19.00 - 20.30 Uhr im „Haus der Begegnung“ in der Rathausstraße 26 statt.

Wenn sie neugierig geworden sind, dann besuchen sie uns am 18. Mai 2014 um 15.00 Uhr im Bürgersaal der Stadt Ketzin und feiern mit.

Angelika Zinke
Vorsitzende des Vereins



Kabel Deutschland

PRESSEMITTEILUNG

Erstmals in Ketzin: schnelles Internet über das TV-Kabel

- **Leistungsfähige Breitband-Infrastruktur für Ketzin**
- **Ab Anfang Juli Internet und Telefon über das TV-Kabel möglich**
- **Internetgeschwindigkeiten von bis zu 100 Mbit/s**

Ketzin, 16. April 2014 – Ab Anfang Juli 2014 sind in Ketzin erstmals schnelles Internet und Telefonie über das TV-Kabel verfügbar. Um die neuen Angebote über das Kabelnetz zu ermöglichen, investiert Kabel Deutschland und rüstet das Kabelnetz in Ketzin auf. Dadurch kommen zukünftig nicht nur TV und Radio, sondern auch Internet und Telefon über das Kabelnetz. Kabelkunden haben dann die Wahl zwischen verschiedenen Internetgeschwindigkeiten. So können sie mit einer Downloadgeschwindigkeit von bis zu 100 Mbit/s besonders schnell im Internet surfen.

Bandbreitenbedarf steigt

Für die zukünftig steigenden Bandbreiten-Anforderungen sind Kabelkunden so gerüstet. Denn hohe Bandbreiten werden immer wichtiger: In den Haushalten werden zunehmend mehr internetfähige Geräte wie Laptop, Tablet, Handy oder Smartphone genutzt. Außerdem erfordern Online-Videos oder aufwändige

Programm-Aktualisierungen (Software-Updates) höhere Geschwindigkeiten. Mit einem leistungsfähigen Internetzugang profitieren Nutzer von schnellen Übertragungszeiten und guter Bildqualität – auch wenn die ganze Familie parallel online ist.

Glasfaserbasiertes Kabelnetz ist äußerst leistungsfähige Infrastruktur

Grundlage für die von Kabel Deutschland angebotenen Produkte ist das moderne Kabelnetz bestehend aus Glasfaser und Koaxialkabel. Damit verfügt Kabel Deutschland über eine leistungsfähige und zukunftssichere Infrastruktur. Auf Basis des Technologie-Standards DOCSIS 3.0 können bereits heute Produkte mit bis zu 400 Mbit/s im Download realisiert werden. Die Gesamtkapazität des Koaxialkabels beträgt mit Docsis 3.0 rund 5.000 Mbit/s. Diese Kapazität wird aufgrund bereits in Entwicklung befindlicher Innovationen, darunter DOCSIS 3.1, in den kommenden Jahren weiter deutlich steigen. So ist Kabel Deutschland hervorragend gerüstet, auch zukünftig ihre Produktangebote dem wachsenden Bandbreitenbedarf der Kunden anzupassen.

Gut informiert

Im Rahmen der Aufrüstung kommt es in den nächsten Wochen zu Änderungen in der analogen Programmbelegung. Nach der Umstellung stehen den Kunden außerdem ein größeres digitales TV-Angebot und mehr HD-Sender zur Verfügung. Über die Umstellung informiert Kabel Deutschland ihre direkten Kunden per Post. Das Schreiben enthält auch eine Übersicht der aktuellen Programmbelegung. Weitere Informationen gibt es auch im Internet unter www.kabeldeutschland.de, beim telefonischen Kundenservice von Kabel Deutschland unter der kostenfreien Rufnummer 0800 / 27 87 000 oder im autorisierten Fachhandel.

Bildmaterial findet sich unter: <http://www.kabeldeutschland.com/de/presse/pressefotos/internet-telefon.html>
Informationen zu den Angeboten von Kabel Deutschland erhalten Kunden unter www.kabeldeutschland.de, im qualifizierten Fachhandel oder beim telefonischen Kundenservice unter der kostenfreien Rufnummer (0800) 27 87 000.

Über Kabel Deutschland – Ein Vodafone Unternehmen

Als größter deutscher Kabelnetzbetreiber bietet das Vodafone Unternehmen Kabel Deutschland seinen Kunden hochauflösendes (HD) und digitales (SD) sowie analoges Fernsehen, Video-on-Demand, Angebote rund um digitale Videorekorder, Pay-TV, Breitband-Internet (bis zu 100 Mbit/s), WLAN-Dienste und Telefon über das TV-Kabel an. Zudem vertreibt Kabel Deutschland Mobilfunkdienste. Das im MDAX notierte Unternehmen betreibt Kabelnetze in 13 Bundesländern in Deutschland und versorgt rund 8,4 Millionen angeschlossene Haushalte. Zum 31. März 2013 beschäftigte Kabel Deutschland rund 3.700 Mitarbeiter. Das Unternehmen mit Sitz in Unterföhring bei München erzielte im Geschäftsjahr 2012/13 einen Umsatz von rund 1.830 Mio. Euro, das bereinigte EBITDA lag bei rund 862 Mio. Euro.

Pressekontakt:

Klaus Rosenkranz
Pressereferent
Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH
Externe Kommunikation
Tel.: +49 341 / 1295-112
Fax: +49 89 / 923342-3313
E-Mail: klaus.rosenkranz@kabeldeutschland.de

Dieter Niewierra / Marina Ruhs
PR-Berater
Schwartz Public Relations
Tel.: +49 89 211 871 - 37 /-38
E-Mail: dn@schwartzpr.de / mr@schwartzpr.de

Steffanie Siedler
kalia kommunikation
i. A. für Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH
Externe Kommunikation Region Berlin/Brandenburg
Tel.: +49 30 / 2758 175-19
Fax: +49 89 / 9233 42-36 27
E-Mail: steffanie.siedler.extern@kabeldeutschland.de

Hinweise zu Ehrungen von Alters- und Ehejubiläen

Einwohner der Stadt Ketzin/Havel und ihrer Ortsteile werden seit dem 01.01.2004 zu folgenden Anlässen in Form eines Glückwunschs Schreibens gewürdigt:

Zur **Vollendung des 70., 75., 80., 85., 90. und jedes weiteren Lebensjahres;**

sowie **Goldene Hochzeit** (50 Jahre), **Diamantene Hochzeit** (60 Jahre), **Eiserne Hochzeit** (65 Jahre), **Steinerne Hochzeit** (67 Jahre), **Gnadenhochzeit** (70 Jahre), **Kronjuwelnhochzeit** (75 Jahre).

Die Namen und Anschriften der Altersjubilare können durch das Einwohnermeldeamt ermittelt werden.

Leider ist die vollständige datenmäßige Erfassung der Ehejubiläen (Daten werden jeweils in dem Standesamt archiviert, in dem auch die Hochzeit stattfand) nicht gegeben, so dass die Verwaltung auf die rechtzeitige Mitwirkung (ca. 4 Wochen vor dem Ereignis) der jeweiligen Eheleute bzw. enger Verwandter angewiesen ist. Wir würden es bedauern, wenn aufgrund mangelnder Information so bedeutsame Ehejubiläen keine entsprechende Würdigung erfahren könnten.

Bei Anmeldung bzw. Nachfragen wenden Sie sich bitte an die Stadt Ketzin/Havel, Vorzimmer des Bürgermeisters, Frau Wojak, erreichbar im Rathaus, Rathausstraße 7, 1.OG, Zimmer 9, Telefon: 033233 720112.

Wir werden uns dann zu gegebener Zeit zwecks Terminvereinbarung mit den Ehejubilaren in Verbindung setzen.

Gratulationen des Bundespräsidenten und des Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg

Der Bundespräsident gratuliert Bürgern, die das 100., 105. und jedes weitere Lebensjahr vollenden, sowie Ehepaaren, die den 65., 70. und 75. Hochzeitstag begehen, mittels eines Glückwunschs Schreibens.

Durch den Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg werden Gratulationen an 100-jährige und ältere Bürger sowie Ehepaare anlässlich des 60., 65., 70. und 75. Ehejubiläums ebenfalls in schriftlicher Form vorgenommen.

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Hinweise zur Veröffentlichung von Geburtsdaten und Ehejubiläen im Amtsblatt der Stadt Ketzin/Havel

Sehr geehrte Bürgerinnen, sehr geehrte Bürger,

seit Jahren werden in unserem Amtsblatt „runde“ Geburtstage und Ehejubiläen veröffentlicht. Weiterhin wird in jedem Amtsblatt darauf hingewiesen, dass, wenn gewünscht, ich auch persönlich zur Gratulation kommen kann. Allerdings muss meiner Sekretärin (wegen anderer Termine) mindestens zwei Wochen vorher die genaue Uhrzeit und der Ort mitgeteilt werden.

In den letzten Wochen erreichen mich Nachfragen zu der Veröffentlichung der o.g. Daten auf Vollständigkeit im Amtsblatt. Ich kann Ihnen versichern, dass sämtliche Veröffentlichungen vollständig sind.

Sollte wirklich mal ein Geburtstag oder ein Ehejubiläum nicht veröffentlicht sein, ist das richtig, weil diese Daten bei uns

im Meldeamt mit einem „Sperrvermerk“ gekennzeichnet sind. **Diese Sperrvermerke wurden auf Wunsch der Bürgerinnen und Bürger angelegt und weder Bürgermeister noch Verwaltung dürfen diese Daten veröffentlichen.**

Ähnlich verhält es sich bei persönlichen Gratulationen durch den Bürgermeister. Wenn in meinem Sekretariat keine entsprechende Meldung vorliegt, kann ich auch nicht persönlich gratulieren.

Ich hoffe auf Ihr Verständnis, für Rückfragen stehen Ihnen mein Sekretariat bzw. ich persönlich gern zur Verfügung.

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Runde und besondere Altersjubiläen in der Stadt Ketzin/Havel im Zeitraum Mai bis Juni 2014



Goldene Hochzeit

Herzlichen Glückwunsch

zum 50. Hochzeitstag am 09.05.2014

Edwin und Käte Pfeiffer, Ketzin/H.



Goldene Hochzeit

Herzlichen Glückwunsch

zum 50. Hochzeitstag am 09.05.2014

Ulrich und Erika Heidinger, Ketzin/H.



04.05. zum 75. Geburtstag
Herr Lische, Heinz in: Ketzin/Havel
09.05. zum 80. Geburtstag
Herr Klingbeil, Joachim in: Ketzin/Havel
10.05. zum 80. Geburtstag
Herr Michaelis, Wolfgang in: Ketzin/Havel
10.05. zum 85. Geburtstag
Frau Pohl, Dora in: Ketzin/Havel
11.05. zum 75. Geburtstag
Frau Splittgerber, Erika in: Ketzin/Havel
15.05. zum 75. Geburtstag
Frau Bethke, Waltraud in: Ketzin/Havel
15.05. zum 75. Geburtstag
Frau Engel, Adelheid in: Ketzin/Havel
15.05. zum 91. Geburtstag
Frau Zingler, Edith in: Ketzin/Havel
19.05. zum 75. Geburtstag
Frau Trzinski, Waltraud in: Ketzin/Havel
20.05. zum 85. Geburtstag
Frau Domke, Dagmar in: Ketzin/Havel
26.05. zum 91. Geburtstag
Frau Lueddeckens, Irmgard in: Ketzin/Havel
27.05. zum 75. Geburtstag
Frau Matheke, Gitta in: Ketzin/Havel
31.05. zum 70. Geburtstag
Herr Hofmann, Manfred in: Ketzin/Havel
31.05. zum 75. Geburtstag
Herr Neumann, Bruno in: Ketzin/Havel OT Etzin
15.05. zum 75. Geburtstag
Frau Dr. Hoedt, Thea in: Ketzin/Havel OT Falkenrehde
19.05. zum 70. Geburtstag
Frau Ewerling, Monika in: Ketzin/Havel OT Falkenrehde
20.05. zum 70. Geburtstag
Herr Puls, Winfried in: Ketzin/Havel OT Falkenrehde
14.05. zum 70. Geburtstag
Frau Raschke, Marlis in: Ketzin/Havel OT Tremmen
16.05. zum 80. Geburtstag
Frau Krebs, Marianne in: Ketzin/Havel OT Tremmen
02.05. zum 85. Geburtstag
Frau Behr, Aliede in: Ketzin/Havel OT Zachow
15.05. zum 70. Geburtstag
Frau Wils, Marlies in: Ketzin/Havel OT Zachow

02.06. zum 70. Geburtstag
Frau Horn, Irmgard in: Ketzin/Havel
02.06. zum 70. Geburtstag
Frau Roßburg, Inge in: Ketzin/Havel
04.06. zum 85. Geburtstag
Frau Streithorst, Hanna in: Ketzin/Havel
06.06. zum 75. Geburtstag
Frau Handke, Vera in: Ketzin/Havel
06.06. zum 80. Geburtstag
Frau Krause, Wera in: Ketzin/Havel
06.06. zum 75. Geburtstag
Herr Weniger, Bernhard in: Ketzin/Havel
09.06. zum 70. Geburtstag
Frau Schubert, Margarete in: Ketzin/Havel
13.06. zum 91. Geburtstag
Frau Damaschke, Elisabeth in: Ketzin/Havel
13.06. zum 80. Geburtstag
Frau Zepernick, Vera in: Ketzin/Havel
16.06. zum 75. Geburtstag
Frau Gesell, Renate in: Ketzin/Havel
24.06. zum 80. Geburtstag
Herr Richter, Werner in: Ketzin/Havel
27.06. zum 80. Geburtstag
Frau Timreck, Brigitte in: Ketzin/Havel
28.06. zum 75. Geburtstag
Herr Kühn, Eckhard in: Ketzin/Havel
03.06. zum 80. Geburtstag
Herr Liehmann, Horst in: Ketzin/Havel OT Etzin
09.06. zum 75. Geburtstag
Frau Zickler, Christa in: Ketzin/Havel OT Falkenrehde
14.06. zum 70. Geburtstag
Herr Gehrman, Eberhard in: Ketzin/Havel OT Falkenrehde
21.06. zum 96. Geburtstag
Frau Rohlfing, Meta in: Ketzin/Havel OT Falkenrehde
22.06. zum 70. Geburtstag
Frau Röchert, Gerlinde in: Ketzin/Havel OT Tremmen
13.06. zum 93. Geburtstag
Frau Klahr, Johanna in: Ketzin/Havel OT Zachow
15.06. zum 75. Geburtstag
Frau Peterson, Irene in: Ketzin/Havel OT Zachow
28.06. zum 80. Geburtstag
Herr Feuerstein, Paul in: Ketzin/Havel OT Zachow

Herzlichen Glückwunsch!



20 Jahre Duo >con emozione<! Grund genug, zu feiern!

Das Jahr 2014 bedeutet das 20jähriges Bestehen vom Duo >con emozione< und ist ein toller Anlass, ein neues Programm, samt CD zu gestalten.

PARETZ - „**Leise flehen meine Lieder ...!**“ – mit diesem Titel präsentiert sich das Duo >con emozione< am **Samstag, 10. Mai 2014, ab 15.00 Uhr**, zu einem Benefizkonzert in der Kirche Paretz/Havel. Zu diesem Konzert, welches Liebeslieder und -intermezzi der Romantik beinhaltet, wird es auch die Präsentation der neuen CD unter dem gleichnamigen Titel geben.

Die beiden im Havelland wohnenden und arbeitenden Künstler sind als Duo unter dem Namen >con emozione< bekannt.

In dem von den Künstlern für dieses Programm gewählte Titel „**Leise flehen meine Lieder ...!**“ erleben Sie die Künstler mit einer Mischung von bekannten und unbekanntem Liedern und Intermezzi aus der Musikkultur der Romantik. Denn das Bestreben des Duos legt sein Hauptaugenmerk darauf: Unbekannte, fast vergessene Texte und Melodien vergangener Zeiten, erneut erleb- und hörbar zu machen. Dafür forschen sie in den verschiedensten Archiven und Bibliotheken. Denn dort finden sie wieder, was oft schon vor langer Zeit abgelegt wurde und das „Verlorengehen“ vorprogrammiert schien. So hören Sie u. a. die romantischen Empfindungen von Dichtern, wie Rellstab, Schiller, Goethe, von Stolberg, Hugo, Campe, Cornelius, Heerose u. w. und Komponisten, wie z. B., F. M. Bartholdy mit „Lied der Freundin“; F. Schubert mit „Auf dem Wasser zu singen“; F. Liszt mit „Gibt es wo einen Rasen grün ...?“; R. Wagner mit „Meine Ruh ist hin ...!“; bis hin zu L. v. Beethovens „Ich liebe dich“ u. w. Vertonungen. Die Besucher dieses Konzertes werden eine höchst vitale Interpretation erleben. Bei der musikalischen Gestaltung geht es den beiden vor allem um die Verdeutlichung der Textaussage. Dadurch bekommt der Vortrag eine intensive Lebendigkeit und Nähe. Das ist brillant, vital und sensibel, ganz und gar dem Namen des Duos >con emozione< entsprechend.

Liane Fietzke wird vom Publikum und von der Fachpresse als sehr ausdrucksvolle Sopranistin gelobt. Sie hat nicht nur eine herrliche, reine und klare Sopranstimme, ausgestattet mit einem warmen Timbre, sie führt auch mit der ihr eigenen mitreißenden Frische und Fröhlichkeit durch das Programm. Sie erhielt ihre Ausbildung an der

MHS in Leipzig. Weitere Studien führten nach Köln und Weimar.

Norbert Fietzke ist Absolvent der MHS Leipzig und genießt den Ruf eines vorzüglichen Begleiters.

Er ist weiter: Komponist u. a. für Film/Funk & Fernsehen, Arrangeur und Lehrer für das Unterrichtsfach „Klavier“.

Es ist eine Freude, den charmanten Musikern, getreu ihrem Motto: „**Klassik aus Leidenschaft**“ begegnen zu können. Sie waren in den vergangenen Jahren in den unterschiedlichsten Landstichen unterwegs und werden auch in diesem Jahr an vielen Konzertorten zu Gast sein. So werden die Besucher wieder ein Konzert mit Liebesperlen der Musikkultur erleben können.

Dieses Konzert ist eine gute Gelegenheit >con emozione< zu erleben und ein guter Zeitpunkt, Herz und Seele zu öffnen.

Weiteren Informationen unter: www.con-emozione.de

14.00 Uhr kostenlose Führung zur historischen Friedhofskapelle Paretz/Havel (Ansprechpartner: Herr Keil)

Treffpunkt:

Eingang Schlosspark gegenüber vom Schloss Paretz

15.00 Uhr – Eintritt: € 15,- (der Erlös dient der Renovierung der historischen Friedhofskapelle in Paretz, da diese in ihren Urzustand gebracht werden soll und muss) Karten sind nur in der Touristinformation Ketzin/Havel erhältlich und gelten nur für das Konzert.

Reservierungen unter Telefon: 033233-73830

– Evtl. Restkarten und Einlass: ab 14.30 Uhr

17.00 Uhr – Führung durch das Schloss Paretz

Karten für die Führung sind an der Kasse des Schlossmuseums käuflich zu erwerben.

(Nur begrenzte Personenanzahl möglich, bei Interesse bitte vorher anmelden, unter Telefon: 033233-73611)

In der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr besteht, durch die Mitglieder des Paretzer Liebhabertheaters e. V. angeboten, die Möglichkeit, in der Kulturscheune Kaffee und Kuchen zu sich zu nehmen und zu genießen. Alle Paretzer und Besucher von Paretz sind dazu herzlich eingeladen.

Mitteilung der katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Nauen

Gottesdienststelle Rosenkranz-Königin Ketzin/Havel,
Rudolf-Breitscheid-Straße 24

Katholisches Pfarramt in Nauen, Gartenstraße 71,

Telefon: 03321 / 45 32 07; Fax: 03321 / 4 87 19

E-Mail: info@peter-paul-nauen.de

Pfarradministrator Kaplan Johannes Hilfer

Diakon Klaus Hubert

Sprechzeiten nach der Heiligen Messe oder nach Vereinbarung, Tel.: 03321 / 4532 07 übers Pfarrbüro.

Bei Abwesenheit ist ein Anrufbeantworter geschaltet. Wir werden uns umgehend bei Ihnen melden.

Beichtgelegenheiten in Verbindung mit der Heiligen Messe oder nach Vereinbarung.

Gerade Kalenderwoche – samstags 18.00 Uhr
Heilige Messe als Vorabendmesse

Ungerade Kalenderwoche – sonntags 8.00 Uhr Heilige Messe
dienstags 9.00 Uhr Heilige Messe

Andachten im Seniorenheim Ketzin/Havel
jeden Mittwoch um 9.00 Uhr

Gottesdienstzeiten der nächsten Wochen:

Samstag, 03.05. 18.00 Uhr Heilige Messe
 ab 17.30 Uhr Rosenkranzgebet

Dienstag, 06.05. 9.00 Uhr Heilige Messe
 ab 8.30 Uhr Rosenkranzgebet

Sonntag, 11.05. 8.00 Uhr Heilige Messe

Dienstag, 13.05. 9.00 Uhr Heilige Messe
 ab 8.30 Uhr Rosenkranzgebet

Samstag, 17.05. 18.00 Uhr Heilige Messe
 ab 17.30 Uhr Rosenkranzgebet

Dienstag, 20.05. 9.00 Uhr Heilige Messe
 ab 8.30 Uhr Rosenkranzgebet

Sonntag, 25.05. 8.00 Uhr Heilige Messe

Dienstag, 27.5. 9.00 Uhr Heilige Messe
 ab 8.30 Uhr Rosenkranzgebet

Zusätzlich Christi Himmelfahrt

Mittwoch, 28.05. 18.00 Uhr Vorabendmesse
 mit anschl. Abendessen

Danach sind die Gottesdienste zu den gewohnten Zeiten.

Zu Pfingsten sind am

Pfingstsonntag, 08.06. 8.00 Uhr Heilige Messe

Pfingstmontag, 09.06. 8.00 Uhr Heilige Messe

Im Mai freitags 17.00 Uhr Maiandacht

Alle anderen Gottesdienstzeiten im Pfarrgebiet entnehmen Sie bitte dem Aushang an der Kirche oder erfragen diese bei den Ansprechpartnern oder im Pfarrbüro.

Termine für Gottesdienste der Evangelischen Kirchengemeinde Etzin

Sonntag (Exaudi)	01.06.2014	Zentraler GD in Ketzin	Kirche Ketzin
Montag (Pfingsten)	09.06.2014	09.00 Uhr	Kirche
Sonntag (2. So nach Trinitatis)	29.06.2014	10.30 Uhr	Kirche
Sonntag (5. So nach Trinitatis)	20.07.2014	10.30 Uhr	Kirche
Sonntag (11. So nach Trinitatis)	31.08.2014	09.00 Uhr	Kirche
Sonntag (14. So nach Trinitatis)	21.09.2014	10.30 Uhr	Kirche
Sonntag („Erntedank“)	29.06.2014	10.30 Uhr	Kirche

Vorspiel der Ketziner Gitarrenklasse der Musik- und Kunstschule Havelland am 11. April 2014

Ein eher ungewöhnliches Bild im Vereinshaus des Ketziner Blasorchesters; statt Blasinstrumenten waren Gitarren in allen möglichen Varianten zu sehen: kleine und große Gitarren, E-Gitarren, Bassgitarre, ganz klassisch in Holz, blaue, weiße und rote Lackierungen. Und dazu 40 kleine und große aufgeregte Gitarristinnen und Gitarristen im Alter von 6 bis 18 Jahren. Eingeladen hatte der Gitarrenlehrer der Musik- und Kunstschule Havelland Hartmut Vogt.

Er bedankte sich beim Ketziner Blasorchester für die Möglichkeit, ihren Vereinsraum für dieses Konzert nutzen zu können.

Danach erlebten die Gäste ein ca. 90 min langes abwechslungsreiches Programm mit verschiedenen kleinen und großen Gruppen, Solisten und Duo´s.

Joane Brömme, Leonie Cwikla, Franka Lauterberg, Joey Lewin,



Josephine Herzog, Lisa Woitynek, Maximilian Pydde und Timo Hehr eröffneten das Konzert mit einem „Trio“ von Christian Moritz.

Ein Quartett mit Lina Netzel, Melissa Thierbach, Cäcilia Wuthenow und Felix Lück, Schüler der 1. Klasse und mit einem Augenzwinkern als „First Class Quartett“ angekündigt, spielte und sang „Frühlingszeit“.

So wurden überhaupt die Volks-, Frühlings- und Kinderlieder gesungen und mit Melodiestimme und Akkordbegleitung begleitet. Herr Vogt stellt dies als ein Prinzip seines Unterrichts dar, was gespielt werden kann, sollte auch gesungen werden.

Ein Lied nach einem Gedicht von Christian Morgenstern spielten Greta Lessel und Alicia Radebold, Timo Hehr mit Virginia Jank und Tim Reinsch trugen „Kommt ein Vogel geflogen“ vor, Lennox Henkel mit Linea und Leony Theylich spielten „Kuckuck, Kuckuck“ und Lotta Tschirner und Joey Lewin spielten und sangen ein lustiges Lied über Sascha, der keine Pferde liebte und „Ich geh mit meiner Laterne“.

Milena Friedrich und Jona Pelz sangen und spielten „Kein schöner Land“, Lara Schulz sang „Ho unser Maat“ und begleitet sich dazu. Bei diesen Liedern wurde selbst im Publikum mitgesungen.

Auch Sophie Gorski, Leony Theylich und Marlene Insel sangen „Polly Wolly Doodle“, zwar ein wenig zu leise, aber mit

Akkordbegleitung auf der Klassischen und Melodiestimme auf der E-Gitarre.

Einen Blues auf der Bassgitarre spielte Antonia Lorbiecki, begleitet auf der Gitarre von Herrn Vogt. Maximilian Pydde und Joey Lewin rockten mit „Ride & Rock“ und Ron Olbrich, erst seit einem Monat Gitarrenschüler, spielte auf der E-Gitarre. Josephine Fritz spielte zwei kleine zweistimmige Solostücke. Einen spanischen Volkstanz spielte das Trio Marie-Luise Lüders, Elenor Zart und Maximilian Pydde, Emilie Gäßner und Eyleen Röse brachten zwei lateinamerikanische Tänze zu Gehör. Alexandra Hendel und Amelie Reusch sowie Anna Hahnfeld und Charline Trenkel spielten jeweils im Duo Tänze aus dem Barock.



Luisa Trüber und Antonia Pydde trugen zwei klassische Stücke aus dem 18. Jahrhundert vor. Sie gestalteten eine „Gavotte“ von J. G. Witthauer und ein Menuett von Leopold Mozart mit schönem Ton und viel Dynamik.

Elora Eigen spielte im Duo mit Herrn Vogt das Popstück „Sunny Afternoon“ von Hans-Joachim Teschner und anschließend „Go Walk“, ein swingendes, schon recht schwieriges Solostück von Berndt Leopolder.

Pauline Löser gab mit toller Stimme und authentischer Gitarrenbegleitung den bekannten Song „Talkin' Bout a Revolution“ von Tracy Chapman zum Besten und erhielt viel Beifall.

Nach einem beschwingten „Let´s Tango“ mit Schülern der 5. Klassen gestaltete JuGiOrKe das Finale.

In diesem Junge(n) Gitarren Orchester Ketzin spielen 22 Kinder aus Ketzin und seinen Ortsteilen mit. In diesem Zusammenhang hob Herr Vogt, auch Dirigent und Arrangeur dieses Klangkörpers, die sehr gute Zusammenarbeit mit der Europaschule Ketzin und ihrem Rektor, Herrn Andreas Theylich hervor, in deren Aula das Orchester seine Proben durchführen kann.

„Musik für einen Clown“ von Maria Linnemann und ein Ausschnitt aus „Eine kleine Nachtmusik“ von W.A. Mozart hat das Orchester schon länger im Programm.

Mit dem für JuGiOrKe neuen, aber schon 48 Jahre alten Hit der Rolling Stones „Lady Jane“ endete ein Abend, in dem der Himmel voller Gitarren hing.



Musikalischer Jahreskalender

Jedes Jahr stehen wir vor den neuen/alten Herausforderungen: wir möchten gemeinsam musizieren, wir wollen Spaß haben, wir möchten andere begeistern und für Neues gewinnen. Das Jahr 2014 ist bereits zu einem Drittel vergangen und vieles haben wir schon erreicht.

Das Bläserorchester hat für das Jahr 2014 viele musikalische Verpflichtungen angenommen, um über den Landkreis Havelland hinaus, die Menschen mit Musik zu erfreuen, zu unterhalten und für sich zu gewinnen. So kann man uns in diesem Jahr z.B. zu Himmelfahrt im MAFZ in Paaren/Glien, am Pfingstmontag wieder in Güterfelde und am 30. August in Brädikow erleben.

Auch werden wir, wie in jedem Jahr, unser beliebtes Konzert zu Himmelfahrt veranstalten, den Festumzug zum Fischerfest mit einem Platzkonzert begleiten, das Paretzer Erntefest mit einem Fest der Blasmusik unterstützen und natürlich zur Weihnachtszeit mit zwei Adventskonzerten aufspielen.

Insbesondere die Jugendarbeit soll 2014 weiter ausgebaut werden. Als musikalische Paten der Bläserklasse Ketziner Stadtpfeife möchten wir mit den Schülern und Schülerinnen gemeinsam musizieren. Die Lernerfolge konnten die Schüler bereits zum Neujahrsempfang der Stadt und bei der Instrumentenübergabe für die neue Bläserklasse Friesacker Rhintröten unter Beweis stellen. Zu Himmelfahrt wollen wir den Schülern die Möglichkeit bieten, ihr Können gemeinsam vor einem

großen Publikum zu zeigen und auch mit uns zusammen einen Titel zu musizieren.

Wie das untenstehende Bild beweist, kann Musik bereits in jungen Jahren verbinden – viele der Musiker sind auch heute noch im Bläserorchester Ketzin aktiv bzw. anderweitig mit der Musik verbunden.



Wir wünschen uns allen ein musikalisch erfolgreiches Jahr und würden uns freuen, wenn wir uns zu dem ein oder anderen Konzert sehen. Vielleicht finden sich unter den Lesern auch Musikinteressierte, die unseren Verein unterstützen möchten sei es als aktiver Musiker oder Helfer. Wir treffen uns jeden Mittwoch ab 19.00 Uhr im Vereinsheim auf dem Areal der Baumschule Ketzin.

Wir freuen uns auf ein baldiges Wiedersehen
Ihr Bläserorchester Ketzin/Havel e.V.

Neues aus Ketziner Kegelbillard-Club Ketzin/H.

Der Club konnte nun die Punktspielsaison in der höchsten Liga des Landes Brandenburg – der Verbandsliga – erfolgreich beenden.

Frisch in dieser Liga angekommen, konnten die Ketziner dort am Ende der Saison den 7. Platz für sich beanspruchen. Nur knapp verpassten sie den 6. Platz, auf dem die Mannschaft von Stahl Brandenburg (25.990 Holz) mit nur 10 Holz mehr als die Ketziner (25.980 Holz) steht.

Alle Ketziner Spieler steigerten ihr spieltechnisches Leistungsniveau und so konnte der Club sein selbst gestecktes Ziel – den Klassenerhalt – sicher verwirklichen.

Weitere Informationen:

Ketziner Billardkegel-Club e.V., Mario Drescher

Tel.: 0152 / 020 991 43

Internet: www.gesundheitsclub-havelland.de

E-Mail: club-havelland@t-online.de



Die Wettkampfmannschaft vom Ketziner Billardkegelclub e.V.:
v.l.n.r.: Mario Drescher, Thomas Hampicke, Helmut Zöphel,
Andreas Handke, Klaus Kuhlmei, Bernd Lach.



Die Kreiseinzelmeisterschaften in dieser Sportart in der Klasse 5 wurden in diesem Jahr in Ketzin/H. ausgetragen.

V.l.n.r.: Manfred Nitsch (4. Platz) Beetzsee/Brandenburg, Michael Schnell (2. Platz) Wusterwitz, Mario Pfeiffer (1. Platz) Ketzin/H., Frank-Michael Tandel (3. Platz), Beetzsee/Brandenburg.

Kfz-Werkstatt

Michael Kacyna

Meisterbetrieb



Am Parkplatz 4
14476 Potsdam OT Paaren
Tel. 033208 / 5 7337
Kfz-Werkstatt@Michael-Kacyna.de

Unsere Leistungen

- Inspektionen
- Reifenservice
- Fehlerspeicher auslesen
- Batterieservice
- u.v.m.

Dirk Wysocki FUHRBETRIEB

Raum Ketzin/Havel

CONTAINERDIENST

2 - 36 m³



Schumacher Straße 24
14669 Ketzin/Havel

Telefon: 033233 / 8 33 22
Telefax: 033233 / 8 07 70
Funk: **0172 / 458 35 92**

RAAB
Bestattungshaus

- Erd- u. Feuerbestattung
- sämtl. Formalitäten
Vorsorge

Rathausstr. 16, 14669 Ketzin
 ☎ + Fax (03 32 33) 8 06 68
 Mobil 0172/19 73 141

RAAB
Tischlerei

- Fenster • Türen • Glaserei
- Tore • Carports
- Reparaturen aller Art

www.raab-ketzin.de
 E-Mail: info@raab-ketzin.de

c & m
Computer

Corinna und Manfred Schnell

Computerservice, auch vor Ort
 Netzwerke, DSL und Internet

Ab April 2014 stellt Microsoft die Pflege
 des Betriebssystems Windows XP ein.
 Ist Ihr PC dann noch sicher?
 Wir helfen Ihnen weiter!

Neuer Weg 8 Tel. 033233 / 20940
 14669 Ketzin/H. Fax 033233 / 20944

Gitti's Fischstube

Inhaberin: Brigitte Behrend

Albrechtstraße 3
 14669 Ketzin/Havel
 Tel./Fax: 03 32 33 / 8 30 06



Die nächste Ausgabe des Amtsblattes
 erscheint voraussichtlich nach den Wahlen 2014.

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel

Das Amtsblatt für die Stadt Ketzin/H. erscheint 3 Wochen nach den Stadtverordnetenversammlungen (siehe www.Ketzin.de) und wird kostenlos an alle Haushalte der Stadt verteilt sowie im Rathaus der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstraße 7 oder im Bürgerhaus, Rathausstraße 29 zum Mitnehmen ausgelegt.

Das Amtsblatt für die Stadt Ketzin/H. kann gegen Erstattung der erforderlichen Postgebühren bezogen werden.

Ihre Anforderungen für das Amtsblatt richten Sie bitte an:

Stadt Ketzin/Havel
 Rathausstraße 7, 14669 Ketzin/Havel

Herausgeber für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil (Lokalnachrichten):

Stadt Ketzin/Havel, Der Bürgermeister,
 Rathausstraße 7, 14669 Ketzin/Havel

Anzeigenverwaltung und Gesamtherstellung:

Druckerei Lauterberg
 Nauener Straße 4, 14669 Ketzin/Havel
 Tel.: 033233/ 856-0, Fax: 856-4;

E-Mail:

Druckerei.Lauterberg@t-online.de;

Internet:

www.Druckerei-Lauterberg.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

In eigener Sache !

An dieser Stelle möchten wir auf die Möglichkeit der **kostenfreien Veröffentlichung von Beiträgen der Vereine, Verbände, Kirchen sowie öffentlichen und kulturellen Einrichtungen aufmerksam machen.**

Die zu veröffentlichenden Beiträge sollten sich auf die Vorstellung der Einrichtung und Ankündigung von Veranstaltungen beschränken.

Der Druck von Bildern, Fotos und Zeichnungen ist nur möglich, wenn die Originale oder erstklassige Kopien vorliegen. Kopien in schlechter Qualität (auf denen Kontraste nicht erkennbar sind oder schwarzer Tonerstreifen die Kopie verunstaltet) können nicht verarbeitet werden.

Bitte beachten Sie das Erscheinungsdatum bei der Veröffentlichung von Terminen!

Ihren Beitrag nimmt entgegen:

**Stadt Ketzin/Havel
 Rathausstraße 7
 14669 Ketzin/Havel**